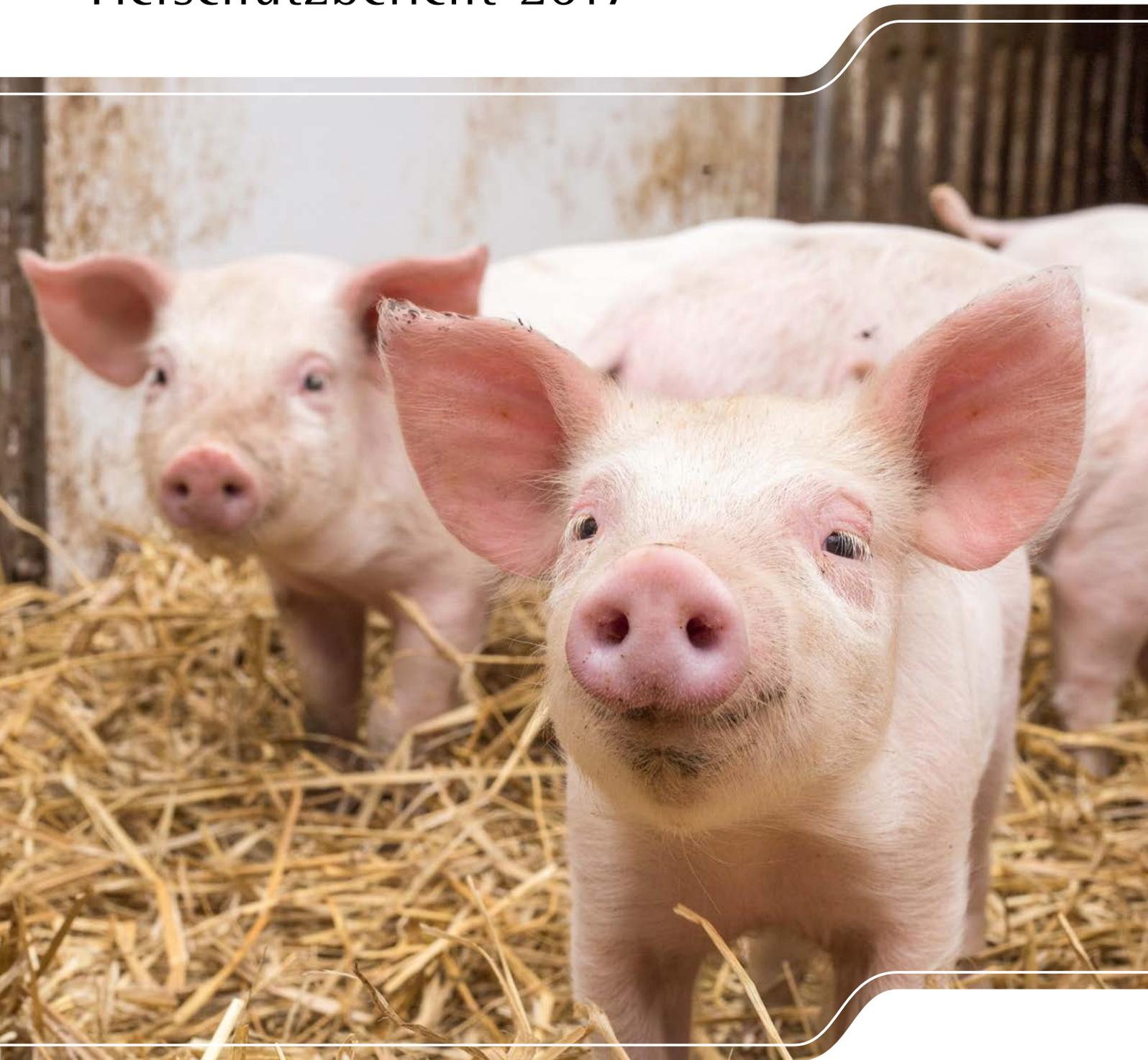




Tierschutzbericht 2017



Vorwort



Barbara Klepsch
Staatsministerin für Soziales und
Verbraucherschutz

Das Grundprinzip, das uns in unserer Arbeit leitet, hat der große Tierschutzpionier Albert Schweitzer formuliert: »Nicht Erbarmen, sondern Gerechtigkeit sind wir den Tieren schuldig.« Tiergerechtigkeit, das ist mehr als die Abwesenheit von Schmerzen, Leiden und Schäden. Tiergerechtigkeit zielt auf Tierwohl und meint Wohlbefinden, das im Respekt vor unseren Mitgeschöpfen als empfindsame Lebewesen gründet.

Mit dem Sächsischen Tierschutzbericht 2017 informiere ich Sie über Themen, Entwicklung und Schwerpunkte der Tierschutz-Arbeit im Land. Im Berichtszeitraum vom Sommer 2014 bis 2017 haben sich wesentliche Veränderungen und Entwicklungen angekündigt, in deren Zentrum vor allem die Nutztierhaltung steht. Wenn Schweine wühlen, Hühner picken und Rinder sich bewegen können, dann ist das tierartgerecht, weil sie wesentliche Verhaltensweisen ausüben dürfen.

Den Tieren soll es besser gehen, das ist unser Ziel, messbare Verbesserungen zu erreichen, unsere Aufgabe. Es gibt eindeutige Indikatoren, die zeigen, ob sich ein Tier wohl fühlt: Ist beim Schwein der Ringelschwanz intakt und geringelt, geht es dem Tier gut. Wird das Tier so gehalten, dass auf das Schwanzkupieren verzichtet werden kann, ist das der Beginn eines Paradigmenwechsels. Er folgt der Maxime, dass die Haltung den Bedürfnissen der Tiere angepasst wird. Dieser Grundsatz ist unser Leitmotiv. Deshalb wollen wir, dass auch Rinder künftig wieder Horn tragen und Legehennen mit intakten Schnabelspitzen picken.

Tierwohl hat viele Facetten. Es drückt sich in tiergerechter Haltung, die solche nicht-kurativen Eingriffe aufgibt, ebenso aus, wie in tierschutzkonformen Transporten und fachgerechter Schlachtung und Tötung. Um das Tierwohl kontinuierlich zu verbessern und zugleich die wirtschaftliche Machbarkeit nicht aus den Augen zu verlieren, arbeiten wir am »Stall der Zukunft«.

Vorbilder gibt es bereits, wie der diesjährige Preisträger der Sächsischen Tierschutzmedaille Bernhard Steinert mit seinem Biohof in Cunnersdorf zeigt, wo seine Milchrinder Hörner tragen dürfen, auf der Weide stehen und deshalb gesunde Klauen und Gelenke haben. Ein Pionier, dessen respektvoller Umgang mit seinen Tieren deutlich macht, dass Tierschutz dann Wirklichkeit werden kann, wenn man das Tierwohl ernst nimmt.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) bekennt sich zum Staatsziel Tierschutz, dies ist Gegenstand der Koalitionsvereinbarung wie auch die dort festgehaltene stärkere Unterstützung der Arbeit der Tierschutzvereine und der Tierheime, die das SMS durch Aufstocken der Fördermittel umgesetzt hat.

Um das Ziel einer am Tierwohl ausgerichteten Tierhaltung zu realisieren, leiten uns folgende Positionen:

Fortschritte im Tierschutz können nur im Dialog mit allen Beteiligten erzielt werden. Es gilt zu erarbeiten, welche Veränderungen erforderlich und umsetzbar sind. Regelungen dürfen nicht dazu führen, dass die Tierproduktion ins Ausland abwandert, wo die Bedingungen für Tiere deutlich schlechter sind. Die Bestandsgröße ist nicht gleichbedeutend mit Tierschutzdefiziten. Andere Faktoren wie Managementqualität haben einen größeren Einfluss auf das Tierwohl. Allerdings können bestimmte Bestandsgrößen aus logistischen und infrastrukturellen Gründen

zu Veränderungen der Systeme führen, für die Lösungen gefunden werden müssen, um auch dort beispielsweise den Weidegang von Kühen zu ermöglichen. Ebenso wie der Bund setzt Sachsen vorwiegend auf freiwillige Vereinbarungen. Weniger direktive Erlasse, mehr prozessorientierte Teamarbeit mit den Beteiligten und ein intensiver Austausch mit den anderen Ländern.

Ziel ist, das Fachwissen der sächsischen Behörden und die Erfahrungen anderer Länder in die Entscheidungen mit einzubeziehen und so Lösungen zu entwickeln, die von den Vollzugsbehörden vor Ort mitgetragen werden. Ein Beispiel für diesen sächsischen Dialog ist die Kastenstandhaltung: Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg musste die Bewegungsfreiheit von Sauen verbessert werden, weil eine Haltung der Sauen in Kastenständen Verletzungen des Bewegungsapparates, Gesäugeverletzungen oder auch Erkrankungen des Atmungs- und Verdauungsapparates begünstigen kann.

Unsere Realisierung für Sachsen: Konkrete Analyse der 74 Betriebe, die Sauen zu Erwerbszwecken halten, Dialog mit den Betrieben, welche Investitionen, welche Zweckbindungsfristen erforderlich sind; Mitarbeit des SMS in einer länderoffenen Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), um wirtschaftlich tragfähige und tiergerechte Lösungen für die Sauenhaltung im Deckzentrum zu erarbeiten.

Auch künftig wird das Tierwohl der Nutztiere im Zentrum der Tierschutzarbeit stehen. Die im Sommer 2017 veröffentlichte Nutztierhaltungsstrategie der Bundesregierung setzt auf eine zukunftsfähige Haltung. Dazu gehören neben verbesserten Bedingungen in den Ställen, verstärkte Forschung, zielgerichtete Förderung sowie Vereinbarungen mit der Wirtschaft. Milch von glücklichen Kühen setzt gesunde und artgerecht gehaltene Rinder voraus.

Dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Tierschutz eng miteinander zusammenhängen, wird im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung deutlich. Raschen Biosicherheitsmaßnahmen, wie der Stallpflicht für Geflügel, war es zu verdanken, dass sich die Vogelgrippe im Herbst und Winter 2016/2017 nicht weiter ausbreitete.

Tierschutz nimmt in der Gesellschaft heute einen hohen Stellenwert ein. Ohne den aktiven Einsatz zahlreicher Tierschützer, die sich häufig ehrenamtlich für ihre Mitgeschöpfe engagieren, ohne innovative Landwirte, die trotz wirtschaftlichen Drucks erfindungsreich neue Wege gehen und ohne Wissenschaftler, die ihre Kompetenz zur Erforschung innovativer Methoden einsetzen, wäre Tierschutz kaum möglich. Für dieses Engagement danke ich Ihnen ganz herzlich.

Ihre



Barbara Klepsch
Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	4
1 Tierethik und Tierwohl	6
1.1 Paradigmenwechsel.....	7
1.2 Politische Entwicklungen im Tierschutz.....	8
2 Tierhaltung	9
2.1 Nutztierhaltung.....	9
2.2 Schweine.....	10
2.3 Rinder.....	14
2.4 Geflügel.....	16
2.5 Schafe.....	18
2.6 Kaninchen.....	19
2.7 Pelztierhaltung.....	20
2.8 Haustiere.....	21
3 Kontrollen	23
3.1 Nutztierkontrollen.....	23
3.2 Tiertransporte.....	24
4 Tierversuche	26
5 Schlachtung und Tötung	29
5.1 Schlachthöfe.....	30
5.2 Schweine.....	32
5.3 Rinder.....	33
5.4 Welse.....	34
5.5 Geflügel.....	34
6 Töten im Rahmen einer Tierseuche	35
6.1 Geflügelpest.....	36

7	Tierschutzgremien	37
7.1	Landesbeirat.....	37
7.2	Staatliche Förderung.....	38
7.3	Tierschutzmedaille.....	39
8	Tierschutz in landwirtschaftlicher Initiative	40
8.1	Förderung von Investitionen zur landwirtschaftlichen Tierhaltung.....	40
8.2	Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung und der Fachverbände.....	41
8.3	Tierschutzaspekte in der angewandten Forschung.....	42
8.4	Tierschutz in der Berufsausbildung.....	43
8.5	Staatliche Beihilfen nur im Einklang mit dem Tierschutz.....	43
8.6	Tierschutz im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen.....	43
9	Ausblick	44
10	Anhang	45
	Kontrollbericht Checklisten.....	46
	Leitfaden zur Schlachtung von Welsen.....	56
	Transportkontrollen in Sachsen 2014.....	60
	Transportkontrollen in Sachsen 2015.....	61
	Transportkontrollen in Sachsen 2016.....	62
	Fortbildungen.....	63
	Fachexkursionen.....	64
	Forschungsprojekte des LfULG hinsichtlich Tierhaltung und Tierschutz im Berichtszeitraum (abgeschlossene und laufende Vorhaben).....	65
	Endnoten	66
	Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	67
	Tabellenverzeichnis.....	67
	Abbildungsverzeichnis.....	67

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1 Tierethik und Tierwohl

Tierschutz ist keine Modewelle, sondern eine kontinuierliche Aufgabe. Gesellschaft, Politik und Wirtschaft stehen in der Pflicht, Verantwortung für die Tiere zu übernehmen, gewissenhaft zu tragen und nachhaltige Verbesserungen voranzubringen sowie den Tierschutz auf eine breite Basis zu stellen. Eine anspruchsvolle Herausforderung, denn das Verhältnis zwischen Menschen und Tieren ist ambivalent: Essen, forschen, streicheln – in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung wird Fleisch produziert, in der Forschung Versuchstiere für wissenschaftliche Erkenntnisse verwendet, Haustiere, teilweise in quasi-partnerschaftlichem Kontakt liebevoll umsorgt. Ganz wesentlich sind also die Antworten auf die Fragen: Wie definieren wir unsere Beziehung zum Tier? Welches Mensch-Tier-Verhältnis wollen wir?

Ursprünglich auf den rein wirtschaftlichen Nutzen ausgerichtet, wandelte sich der Tierschutzgedanke im Lauf der Geschichte und erhielt eine ethische Komponente. In modernen Gesellschaften genießt der Schutz von Tieren mittlerweile einen hohen Stellenwert. Ein Anliegen, das eine lange Geschichte hat: Bereits im Codex Hammurabi (um 1700 vor Chr.) existieren Bestimmungen, die den Umgang mit Tieren regeln, allerdings in erster Linie im Interesse des Eigentümers.

Das ändert sich erst im 19. Jahrhundert mit der Einschätzung von Tieren als empfindsame Lebewesen, die von nun an den Tierschutz prägt. Aus der biologischen Ähnlichkeit von Menschen und Tieren als leidensfähige Wesen leitete der Philosoph Arthur Schopenhauer die Verantwortung ab, tierisches Leid zu vermeiden. Weiterentwickelt von Albert Schweitzer mit seiner Ethik von der »Ehrfurcht vor dem Leben« sind demnach alle Tiere als Mitgeschöpfe um ihrer selbst willen schützenswert. Leben darf nur dort vernichtet werden, wo es unbedingt nötig ist, wobei jedes Vergehen gerechtfertigt werden muss.

Aus diesem Gedanken entstanden zwei zentrale Grundsätze des modernen Tierschutzes. Die Verpflichtung, das Wohl des Tieres zu schützen und die Verantwortung, ihm Leid und Schmerzen zu ersparen sowie grundsätzlich, Tiere nicht ohne vernünftigen Grund zu töten¹. Diese Prinzipien haben seit 2002 verfassungsrechtlichen Rang und spiegeln sich im deutschen Tierschutzgesetz wider, wo es in § 1 Satz 2 heißt: »Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.« Seit 15 Jahren als Staatsziel im Grundgesetz verankert, wird damit die verfassungsrechtlich kodifizierte Wertentscheidung für Tierschutz deutlich.

In jüngster Zeit taucht in der Debatte über das Mensch-Tier-Verhältnis ein neuer Aspekt auf: die Würde der Tiere. Allein die Vermeidung von Leid, Schmerz, Schaden, Angst und Stress als zentrale Kriterien scheinen nicht mehr auszureichen, vielmehr rückt die Rolle des Menschen in den Vordergrund. Ausgangspunkt des Tierschutzes ist nicht das Tier, sondern der Mensch in seiner Humanität und Gerechtigkeit, der verantwortlich ist und Bedürfnisse sowie Integrität des Tieres ernst nimmt, das nicht auf seinen Nutzen für den Menschen reduziert wird. Was nicht heißt, dass alle Lebewesen gleich behandelt werden sollen. Anders als das absolute Verständnis von Menschenwürde ist die Würde des Tieres offen für eine Güterabwägung. In der Schweiz ist dieser Gedanke von der »Würde der Kreatur« in die Bundesverfassung aufgenommen und inzwischen im Tierschutzgesetz verankert.²

1.1 Paradigmenwechsel

Tierschutz beschäftigt die Gesellschaft. Das ist nicht nur an der Präsenz des Themas in den Medien abzulesen. Proteste gegen intensive Formen der Nutztierhaltung oder gegen Neubauten von großen Ställen, der zunehmende Trend sich vegetarisch oder vegan zu ernähren, demonstrieren vor allem in der Nutztierhaltung ein Auseinanderklaffen gesellschaftlicher Vorstellungen und der Entwicklung in der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Einer Studie der Universität Göttingen zufolge steht ein immer größerer Teil der Bevölkerung intensiven Formen der Nutztierhaltung skeptisch gegenüber.³ Nicht unwesentlich trägt dazu das ausgeprägte Medieninteresse bei, beispielsweise zahlreiche Fernsehdokumentationen.⁴

Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik bewertet die »derzeitigen Handlungsbedingungen eines Großteils der Nutztiere als nicht zukunftsfähig«⁵ und fordert »eine neue Kultur des Fleischkonsums und der Fleischproduktion«⁶. Um Akzeptanz in der Gesellschaft herzustellen, sei ein intensiver Diskurs zwischen Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft über Tierhaltung und -schlachtung nötig,

denn auch die Landwirte benötigen Sicherheit für ihre Investitionsentscheidungen.

Eine Haltung, die die arteigenen Verhaltensweisen der Tiere berücksichtigt, ist demnach gefragt. Nicht nur Leid vermeiden, sondern Wohlbefinden schaffen, lautet die Herausforderung. Lag der Fokus zunächst auf managementbezogenen Kriterien, beispielsweise, wie viel Platz ein Tier zur Verfügung hat, geht es nun immer mehr um das Tierwohl, wodurch Tiergesundheit und -verhalten in den Blick rücken.⁷ Tiere sollen nicht an die Handlungsbedingungen angepasst werden, sondern die Handlungsbedingungen an die Tiere, lautet das neue Credo. Zu dieser Vorgabe passt der Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe, wie beispielsweise bei Ferkeln den Ringelschwanz nicht routinemäßig zu kupieren oder bei Legehennen auf das Kürzen des Schnabels zu verzichten, auch wenn das die Haltung komplizierter macht.

Wohlbefinden ist naturgemäß schwieriger zu messen, als die Fläche, die ein Tier in seinem Stall zur Verfügung hat. Deshalb gelten spe-

zielle Indikatoren, die so genannten »fünf Freiheiten« als Gradmesser. Dazu gehören: körperliche Unversehrtheit, Angst- und Stressfreiheit, Verfügbarkeit von Futter und Wasser, keine haltungsbedingten Beschwerden und die Möglichkeit zu tiergerechtem Verhalten. Für Verbraucher sind dies wichtige Kriterien für die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und für Tierhalter eine Orientierungshilfe. Allerdings sind solche Fortschritte in der Tierhaltung mit deutlich höheren Produktionskosten verbunden. Mehrkosten, die sich mit höheren Preisen auch auf den Verbraucher auswirken. Der wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik im BMEL beziffert tierschutzindizierte zusätzliche Kosten in Höhe von drei bis fünf Milliarden Euro jährlich⁸. Die Produktionskosten könnten demnach um 13 bis 23 Prozent, die Verbraucherpreise um drei bis sechs Prozent steigen. Letztendlich hängen Tierwohl-Aspekte eng damit zusammen, inwiefern sich die Bedingungen der Tierproduktion in Kaufentscheidungen abbilden. Die Verbraucher entscheiden über Tierschutz auch an der Ladentheke. Aktuell sind die meisten Konsumenten nicht bereit, diese Mehrkosten zu tragen.

1.2 Politische Entwicklungen im Tierschutz

Um den Tierschutzgedanken umzusetzen, sind rechtliche Weichenstellungen nötig. Ethische Grundsätze, wissenschaftliche Erkenntnisse, wirtschaftliche Erfordernisse müssen in Einklang gebracht werden. Dass Konflikte dabei vorprogrammiert sind, liegt auf der Hand.

Das Bemühen, den modernen Tierschutzgedanken in Übereinstimmung zu bringen mit rechtlichen Rahmenbedingungen, zeigt sich von der Europäischen Union (EU) über den nationalen Kontext bis nach Sachsen. Nicht zuletzt in einer gemeinsamen Erklärung der Agrarminister Deutschlands, Dänemarks und der Niederlande ist von einem verbesserungswürdigen Tierschutz in der EU die Rede. Die Landwirtschaftsminister der drei Länder richteten in diesem Zusammenhang im Dezember 2014 einen Appell an die EU-Kommission die europäische Tierschutzgesetzgebung zu vereinfachen. Am 24. Januar 2017 implementierte die Kommission unter anderem auf Anregung Deutschlands eine Tierschutzplattform auf EU-Ebene.

Den bestehenden Handlungsbedarf gilt es mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen auf verschiedenen politischen Ebenen zu regeln. Themen von überregionaler Bedeutung behandeln Gremien der EU mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten Regelungen oder Empfehlungen an die Hand zu geben, die einen europaweit geltenden Mindeststandard einführen. EU-Verordnungen und -Richtlinien flossen in die nationale Gesetzgebung ein.

Die Sächsische Staatsregierung befasste sich im Berichtszeitraum mit zahlreichen Tierschutzfragen, wobei es vor allem darum ging, Tierschutz-Regelungen durch konsequente Kontrollen durchzusetzen und auf Fachebene in Bund-Länder-Gremien mitzuarbeiten. Ebenso wie der Bund setzte Sachsen dabei vorwiegend auf freiwillige Vereinbarungen. Weniger direkte Erlasse, mehr prozessorientierte Teamar-

beit mit den Beteiligten und ein intensiver Austausch mit den anderen Ländern war dabei die Devise. Ziel für Sachsen war dabei das Fachwissen der Behörden vor Ort und die Erfahrungen anderer Länder in die Entscheidungen mit einzubeziehen und so passgenaue Lösungen zu kreieren, die von den Vollzugsbehörden vor Ort mitgetragen werden.

Im September 2014 brachte das BMEL die Initiative »Eine Frage der Haltung – Neue Wege für mehr Tierwohl« auf den Weg. Vertreter aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmittel Einzelhandel setzen sich darin gemeinsam für mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung im Sinne einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung ein. Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt baut mit der Brancheninitiative zwar auf das Prinzip der verbindlichen Freiwilligkeit, kündigte aber zugleich an, dass die Bundesregierung gesetzgeberisch tätig werde, wenn das Freiwilligen-Prinzip nicht greife. Seit Oktober 2014 unterstützten zahlreiche Interessengruppen den vom Minister einberufenen »Kompetenzkreis Tierwohl«, berieten und erarbeiteten Empfehlungen, wie die Initiative realisiert werden kann. Der Beraterkreis befürwortete unter anderem das von Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt vorgeschlagene staatliche Tierschutzlabel für tiergerechte Haltung, das den Verbrauchern Orientierung geben könne.

In Sachsen nehmen an der Brancheninitiative »Tierwohl« 13 Schweinehaltende Betriebe und drei Hähnchenhaltende Betriebe teil. Sie müssen bestimmte Tierwohlkriterien umsetzen, die von Experten entwickelt, messbar sowie belegbar sind und alle über den gesetzlichen Standards liegen. Es gibt Grundanforderungen, die jeder Tierhalter umsetzen muss und zusätzliche Wahlkriterien, aus denen er die Kriterien frei auswählen kann. Aus Sicht der sächsischen Staatsregierung ein begrüßenswertes Konzept, das rasch Wege eröffnet, um

auf nicht-kurative Eingriffe, wie das Enthornen von Kälbern, das Schnabelkupieren bei Legehennen oder das Kupieren von Ferkel-Ringschwänzen zu verzichten.

Im März 2015 erregte ein umfangreiches Gutachten zur Zukunft der Nutztierhaltung durch den Wissenschaftlichen Beirat zur Agrarpolitik beim BMEL Aufsehen in der Öffentlichkeit. Das Gremium attestierte der Nutztierhaltung in Deutschland eine schwindende Akzeptanz und legte verschiedene Empfehlungen von staatlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten vor, um den Tierschutz zu verbessern.

Auf mehreren Konferenzen diskutierten die Agrarminister der Länder verschiedene Aspekte des Tierschutzes, wie die Haltung von Sauen oder Legehennen. Insbesondere um tierschutzkonforme Haltungsbedingungen für Nutztiere sicherzustellen, wurden länderübergreifende Konzepte zur Beratung, Kontrolle und für Sanktionen entwickelt. Um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern weiter zu intensivieren, konstituierte sich 2015 ein »Koordinierungsausschuss Tierschutz«, der auf Ebene der Staatssekretäre regelmäßig tagte.

Vor 15 Jahren wurde der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Seit 2002 besteht nun die Herausforderung darin, dieses Ziel politisch mit Leben zu füllen. Mit dem vorliegenden Tierschutzbericht, der den Zeitraum vom Sommer 2014 bis Herbst 2017 umfasst, informiert die Sächsische Staatsregierung über Entwicklungen und Schwerpunkte des Tierschutzes im Land. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen tierschutzrechtlichen Regelungen finden sich gegliedert in die Kapitel Tierhaltung, Kontrollen, Schlachtung und Tötung, Tierschutzgremien und Tierschutz in landwirtschaftlicher Initiative im folgenden Bericht.

2 Tierhaltung

2.1 Nutztierhaltung

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) regelt die Mindestanforderungen zum Schutz von Nutztieren allgemein und legt besondere Haltungsanforderungen für Kälber, Masthühner und Schweine fest. Außerdem ist die Haltung von Pelztieren und Kaninchen geregelt. Die Verordnung soll das Tierschutzgesetz für Nutztiere in der Praxis ausgestalten. Veränderungen im Sinne des Tierschutzes hängen zunächst allerdings immer von den Tierhaltern ab, deren Handlungsspielraum durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen definiert wird. Strengere Vorschriften im nationalen Recht im Vergleich zum EU-Recht ziehen dabei das Risiko der Wettbewerbsverzerrungen nach sich und es besteht die Gefahr, dass Tierschutzprobleme ins Ausland verlagert werden, weil die entsprechenden Betriebe abwandern.

Generell ist zu beachten: Eine intensive Form der Nutztierhaltung ist in Deutschland die Regel. Die meisten der 12,6 Millionen Rinder, 27 Millionen Schweine und 160 Millionen Hühner bundesweit leben in Anlagen, die nicht den romantischen Vorstellungen von einem herkömmlichen traditionellen Bauernhof entsprechen. Zum Stichtag am 3. November 2016 wurden in Sachsen 492 094 Rinder, 649 760 Schweine und 69 700 Schafe sowie 5 139 371 Hühner gehalten. Aus den Kontroll-Tabellen für die Nutztierhaltung in Sachsen und den anlassbezogenen Stichtagserhebungen ist ersichtlich, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Nutztiere im Land kontinuierlich sinkt. Für die Verbraucher ist die Haltung von Nutztieren schon seit der Industriellen Revolution immer »unsichtbarer« geworden. Die

Ställe haben die Dörfer und Städte verlassen und sind immer größer geworden, um dem enormen Wettbewerbsdruck des Marktes standzuhalten. Zugleich steigen die Ansprüche der Gesellschaft im Bezug auf den Schutz von Nutztieren. Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung zeigte der Wissenschaftliche Beirat Agrarpolitik in seinem Gutachten vom März 2015 auf, in dem er neun Leitlinien formulierte⁹. Dazu gehört beispielsweise, den Tieren verschiedene Klimabereiche oder Bodenbeschaffenheiten sowie ausreichend Platz zu bieten oder ein Angebot zu artgemäßer Beschäftigung und Körperpflege bereitzustellen. Das SMS sieht in dem Gutachten, das sich an Bund, Länder, Tierhalter und Handel gleichermaßen richtet, eine wichtige Arbeitsgrundlage, die neue Denk- und Lösungsansätze enthält.

Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 Grundgesetz (GG) gilt für den Tierschutz die konkurrierende Gesetzgebung. Prinzipiell ist also das Kontrollsystem zur Überwachung des Tierschutzes und der Tiergesundheit zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Unter Mitwirkung der Länder hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Wie die anderen Länder auch hat Sachsen die Möglichkeit, den Tierschutz im Land zu gestalten, wenn der Bund dies nicht schon geregelt hat. Alle Regelungen, die den deutschlandweiten Tierschutz betreffen, sind im Tierschutzgesetz (TierSchG) des Bundes formuliert. Der Vollzug ist Ländersache, wobei die Länder die Behörden bestimmen, die für die einzelnen Aufgaben zuständig sind. Im Freistaat Sachsen ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales

und Verbraucherschutz als oberste Fachaufsichtsbehörde zuständig. Als zweite Ebene folgt die Landesdirektion Sachsen (LDS) als obere Fachaufsichtsbehörde. Zuständig für die Kontrolle vor Ort sind die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVÄ). Sie sind die unteren Tierschutzbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Um tierschutzkonforme Haltungsbedingungen für Nutztiere ging es bei allen Konferenzen der Agrarminister und der Verbraucherschutzminister im Berichtszeitraum. Sie beschlossen länderübergreifende Vorschläge, wie die Halter beraten und kontrolliert sowie Verstöße geahndet werden können. Zur Überwachung der Tierschutzvorgaben erstellten die Tierschutzreferenten der Länder Handbücher, die sich neben der Nutztierhaltung auch auf die Themen Transport sowie Schlachten und Töten beziehen (siehe auch Kapitel 3 und 5). Die Anwendung für Sachsen hat das SMS jeweils mit Erlass geregelt. Bei Regelkontrollen überprüft die Behörde die betriebseigene Dokumentation, die Haltungseinrichtungen, die Versorgung und den allgemeinen Pflege- und Gesundheitszustand der Tiere. Zusätzlich finden auch Kontrollen aus besonderem Anlass statt, beispielsweise, wenn die Behörde von einem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht erfährt. Parameter für eine Risikoanalyse machen nicht an Kreis- und Landesgrenzen Halt. Ergeben sich länderübergreifende Fragestellungen, werden Erkenntnisse aus allen Verwaltungsebenen und betreffenden Ressorts berücksichtigt und wenn notwendig ein gemeinsames Vorgehen miteinander abgestimmt.

2.2 Schweine

Schweine sind neugierige und schlaue Gruppentiere. Diesem Umstand soll in der Haltung, durch die Möglichkeit zu artgemäßem Bewegungs- und Sozialverhalten, Rechnung getragen werden. So sollten Schweine in Gruppen gehalten und ihnen ermöglicht werden, ihr Wühl- und Erkundungsverhalten in geeigneten Materialien auszuüben. Ein Forschungsvorhaben des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) beschäftigt sich aktuell mit dem Tierwohl in der Schweinehaltung. Am Beispiel des Hausschweins geht es darum, ein umfassendes Verständnis für entsprechende Indikatoren zu entwickeln. Geprüft werden Parameter, mit deren Hilfe die Auswirkung bestimmter Haltungsverfahren auf das Tierwohl bewertet werden können. Zentrale Bewertungskriterien sind, neben der körperlichen Unversehrtheit der Schweine, auch ihr Verhalten sowie Verluste und notwendige Behandlungen.

Im Freistaat Sachsen lebten in 2584 Betrieben 653 307 Schweine (Stand: 3. Mai 2016). Unter Leitung des SMS hat die Arbeitsgruppe »Kontrollen in großen Schweinebetrieben« ein Kontrollkonzept für sächsische Großbetriebe erarbeitet. Beteiligt waren daran auch die Landesdirektion Sachsen und die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter. Basis

für das Konzept sind zum einen das von der Arbeitsgruppe Tierschutz in der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erstellte Handbuch »Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen«, zum anderen die Checklisten des QM-Veterinär Sachsen. Das Konzept regelt im Einzelnen, wie mit einem vergrößerten Kontrollteam, unter Beteiligung der Fachaufsichtsbehörde, bei besonderen Anlasskontrollen gearbeitet werden soll. Es stellt Vorlagen zur Verfügung, mit deren Hilfe Verstöße systematisch dokumentiert werden können und bietet Vorgaben zur Fotodokumentation. Das ist notwendig, um gerichtsfeste Dokumentationen der Verstöße in den Betrieben sicherzustellen. Seit März 2015 kommt das Intensivkontrollkonzept zum Einsatz.

Generell werden die Nutztierhaltenden Betriebe jedoch nicht nur kontrolliert und sanktioniert, ein Schwerpunkt liegt auch auf der Beratung. Dazu laden die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter zu Gesprächen in ihre Ämter ein und informieren über neue Entwicklungen. Außerdem werden regelmäßig Gespräche mit den Verbänden geführt (siehe dazu ausführlich unter Punkt 2.2.2 Kastenstände und Gruppenhaltung). Gemäß den Berichtspflichten gegenüber der Kommission nach der Entscheidung 2006/778/EG

über die Kontrollen in Nutztierbetrieben wurden im Jahr 2014 in Sachsen insgesamt 276 schweinehaltende Betriebe kontrolliert, von denen 248 ohne Beanstandung waren. Im Folgejahr waren von 305 kontrollierten Schweinebetrieben wiederum der weit überwiegende Teil, nämlich 268, ohne Beanstandung. 290 Betriebe wurden im Jahr 2016 überprüft, von denen 267 keinen Grund zur Kritik boten (siehe auch Kapitel 3 sowie Tabellen zu Transportkontrollen in Sachsen im Anhang).

Bei denen, die Mängel aufwiesen, wurde beanstandet: fehlende Pflege der Tiere, insbesondere der Klauenpflege, zu wenig Platz durch Überbelegung oder zu geringe Buchtengröße, fehlendes Beschäftigungsmaterial oder betäubungsloses Kürzen des Schwanzes von Ferkeln, die älter als vier Tage waren, sowie fehlende saubere Liegeflächen und unterlassenes Abstellen von Mängeln. Nachkontrollen sowie erhöhte Kontrollintervalle, Belehrungen des Tierhalters über Androhung von Zwangsgeld bis hin zum Einleiten von Strafverfahren, Haltungs- und Betreuungsverbote oder die Bestandsauflösung gewährleisten, dass künftig derartige Verstöße vermieden oder zumindest reduziert werden.



2.2.1 Schwanzkupieren

Schweine sollen wieder Ringelschwanz zeigen dürfen. Laut § 6 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist es zwar verboten, Schweinen routinemäßig die Schwänze zu kürzen, Ausnahmen sind jedoch gestattet, wenn es zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Das häufige vorbeugende Abschneiden der Schwänze bei Schweinen steht in Deutschland in der Kritik.

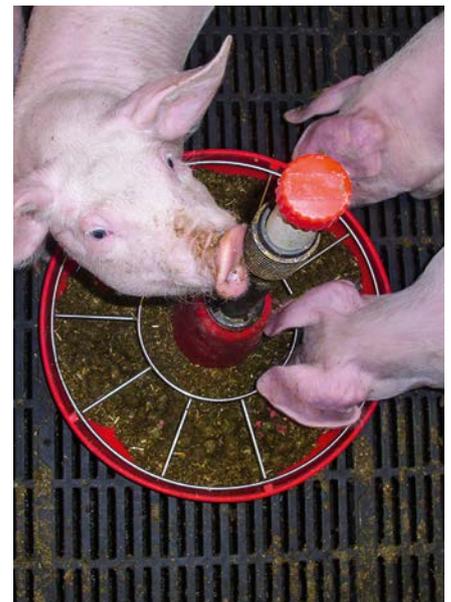
Eine Arbeitsgruppe des Instituts für Tierschutz und Tierhaltung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) koordinierte gemeinsam mit den Vertretern der Länder und der Landesforschungseinrichtungen die Forschung zum Verzicht auf das Schwanzkupieren bei Schweinen. Daraus entstand das Schwanzbeiß-Interventionsprogramm (SchwIP).

Am 8. März 2016 hat die EU-Kommission den Mitgliedsländern empfohlen, Maßnahmen zur Reduzierung des Schwanzbeißen zu ergreifen.¹⁰ Übereinstimmend kommen Experten zu dem Schluss, dass die Problematik des Schwanzbeißen nur zu lösen ist, wenn auch Ferkelaufzucht und Mast berücksichtigt werden, denn das Schwanzbeißen hat viele Faktoren. Wird den Tieren eine tiergerechte Haltungsumgebung gewährt, die die Bedürfnisse der Tiere berücksichtigt, mit geeignetem Beschäftigungsmaterial und ausreichend Platz, lässt sich das Risiko zumindest verringern.

In Sachsen informiert der Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse (TSK) die Tierhalter auf seiner Internetseite, wie auf das Kupieren der Schwänze verzichtet werden kann. Seit 2012 werden mit Hilfe einer Checkliste

über die Vermeidung von Verhaltensstörungen interessierte Tierhalter durch Hinweise angeleitet, was sie tun können, um bei den Tieren Schwanzbeißen zu vermeiden und auf ein routinemäßiges Kupieren zu verzichten.¹¹ Diese Checkliste entstand unter Federführung von Dr. Eckhard Meyer vom LfULG im Auftrag und in Abstimmung sowohl mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) als auch mit dem SMS. Sie soll den Tierhaltern helfen, Eigenkontrollen im Betrieb durchzuführen, ihr Management zu verbessern und ergriffene Maßnahmen zur Optimierung der Haltungsbedingungen nachzuweisen. Aufgrund der Empfehlung durch die EU-Kommission vom 8. März 2016 hat das SMS mit Erlass geregelt, dass die Schweinehalter (Züchter und Mäster) die Unerlässlichkeit des Eingriffs an Hand dieser Checkliste nachweisen müssen. Mittlerweile wird die sächsische Checkliste deutschlandweit genutzt.

Die Sächsische Tierseuchenkasse hat zum 1. Januar 2017, zusammen mit dem SMS, das Programm zur Prävention von Schwanzbeißen sowie Schwanz- und Ohrrandnekrosen bei Schweinen etabliert¹². Bei der Arbeit nach diesem Programm wird das vom FLI erarbeitete Schwanzbeiß-Interventions-Programm verwendet. Dabei werden die Haltungsbedingungen in den teilnehmenden Betrieben analysiert und Risikofaktoren herausgefiltert. Individuell wird jeder Betrieb beraten, der an dem Programm teilnimmt, und es werden praktikable Lösungsvorschläge unterbreitet, wie die Schweinehaltung verändert werden kann, damit den Tieren ihr Ringelschwanz erhalten bleibt.



2.2.2 Kastenstände und Gruppenhaltung

Zuchtsauen, die besamt werden oder ihre Ferkel säugen, werden in der Regel in Kastenständen gehalten, damit sie sich in der Rausche nicht verletzen und die Jungtiere nicht erdrücken. Spätestens seit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016 zur Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum ist nun klar: Es gilt, »die Sau rauszulassen«. Damit bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg, das in seinem Urteil vom 24. November 2015 die Breite von Kastenständen an das Stockmaß der darin untergebrachten Sauen geknüpft hatte. Laut dem Magdeburger Urteil muss es für ein, in einem Kastenstand gehaltenes Schwein möglich sein, so liegen zu können, dass die Beine, ohne an Hindernisse zu stoßen, ausgestreckt werden können.

Die üblichen Kastenstände sind in der Regel zu eng und verstoßen damit gegen die Mindestbedingungen in § 24 Absatz 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, weshalb eine Umstellung der Haltungssysteme erforderlich ist. Denn der Kastenstand gilt nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg nur dann als breit genug, wenn das Stockmaß der Sau erfüllt ist oder daneben ausreichend Platz ist und beispielsweise ein Stand frei bleibt. Für die Schweinehalter bedeutet das einen erheblichen Investitionsbedarf, um die Kastenstände an diese Anforderungen anzupassen. Zudem bringen sie weniger Sauen unter, was zugleich die Zahl der Ferkel reduziert.

Zur Umsetzung des Urteils stellte Sachsen unter Leitung des SMS eine interministerielle Arbeitsgruppe auf, in der Vertreter des Landwirtschaftsressorts, des Schweinegesundheitsdienstes, der Tierseuchenkasse, der Veterinärämter, der Landesdirektion Sachsen, Landwirte und Wissenschaftler vertreten sind. Auf einer Fachexkursion des

Facharbeitskreises Schwein in Dänemark sammelte ein Teil der Arbeitsgruppe Anregungen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat.

Da der Bundesverwaltungsgerichtsbeschluss alle Länder betrifft, hat die Agrarministerkonferenz eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der auch Sachsen vertreten ist, eingerichtet. Sie erarbeitet aktuell einen Vorschlag zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und überlegt, wie wirtschaftlich tragfähige sowie tiergerechte bundeseinheitliche Lösungen in der Übergangsphase aussehen können und wie der Stall der Zukunft konzipiert sein sollte. Vorbilder für einen Ausstieg aus der Kastenhaltung könnten Dänemark, die Niederlande, Österreich oder die Schweiz sein.

»Der Stall der Zukunft soll eine weitgehende Gruppenhaltung der Sauen auch im Deckzentrum ermöglichen und somit die Bewegungsfreiheit der Sauen verbessern«, bekräftigte die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz, Barbara Klepsch, im April 2017 im Sächsischen Landtag. »Wir wollen eine nachhaltige Lösung, die die Haltungsbedingungen wirklich verbessert und die die Belange der Landwirte mit einbezieht.«¹³ Um für die 74 sauenhaltenden Betriebe in Sachsen sichere Investitionsentscheidungen zu ermöglichen, soll so schnell wie möglich Rechtssicherheit geschaffen werden. Über die Rechtslage informierte das SMS in einem Vortrag am 25. Oktober 2016 beim vom LfULG durchgeführten Schweinetag, um die Landwirte frühzeitig einzubinden.

Zudem soll die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Lösungen für den Abferkelbereich vorschlagen, um den Betrieben Planungssicherheit für Umbaumaßnahmen zu bieten. Die Mitglieder der sächsischen Arbeitsgruppe wurden zu allen relevanten Themen informiert und hatten auch Gelegenheit, zu den wichtigen Themen, wie Fixationsdauer, Übergangszeit und Breite der Kastenstände, Stellung zu nehmen. Das

SMS steht hier in einem engen und vertrauensvollen Austausch, sowohl mit den Vertretern der Tierhalter als auch den Vollzugsbehörden und Wissenschaftlern.

Ganz wesentlich werden neben der Frage der Fixierungsdauer und der Kastenstandbreite am Ende die der Übergangsfristen sein. Unter Orientierung an den Abschreibungsfristen der Stalleinbauten werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt circa zehn bis fünfzehn Jahre dauernde Übergangsfristen als möglich angesehen. Bei der Festlegung der Übergangsfristen muss das Ziel letztlich sein, für einen angemessenen Ausgleich zwischen den tierschutzrechtlichen Erfordernissen einerseits und den wirtschaftlichen Auswirkungen der veränderten Haltungsbedingungen andererseits zu sorgen.

Wie die Bewegungsfreiheit der Sauen im Hinblick auf rechtskonforme Haltungsbedingungen verbessert werden und die Fixation während der Besamung so gesichert werden können, dass die Sauen sich nicht verletzen, ist noch in der Diskussion. Bei der letzten Bund-Länder-Beratung im Juni 2017 waren zwei Lösungsansätze parallel vorgesehen. Bei einem Deckzentrum mit Fressliegebereichen ist die Haltung von Sauen in Kastenständen für maximal fünf Tage zulässig. Bei einem System mit Gruppenhaltung in der Arena wären zehn Tage im Kastenstand möglich. Hier zwei Varianten zuzulassen hätte den Charme, dass die Tierhalter sich für das System entscheiden können, das besser zu ihrer bisherigen Tierhaltung passt und weniger Umbau erforderlich macht. Einen Konsens, wie nach der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung der »Stall der Zukunft«, wie er oft genannt wird, aussehen wird, gibt es noch nicht. Neben der rechtlichen Gestaltung wird es auch entscheidend auf die unternehmerische Umsetzung durch die Landwirte ankommen. Der Facharbeitskreis »Schwein« in Sachsen hat sich intensiv mit dem Thema

beschäftigt. Die sehr informative Fachexkursion nach Dänemark zeigte ein großes Interesse der sächsischen Landwirte an tiergerechter Haltung.

Auch das BMEL ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Gruppenhaltung der Haltung in Kastenständen vorzuziehen ist.¹⁴ Hintergrund ist unter anderem ein Gutachten von Wissenschaftlern der Europäischen Kommission (EFSA). Demnach leiden viele Sauen durch mangelnde Bewegung an Harnwegserkrankungen, Gesäuge-Entzündungen und Verletzungen des Bewegungsapparates – Erkrankungen, die auch in breiteren Boxen auftreten. Verschärft wird das dadurch, dass die Sauen vor und nach dem Abferkeltermin in den Kastenständen in Einzelhaltung stehen, insgesamt rund 50 Prozent der Zeit. Das Grundproblem der Haltung wird allein mit breiteren Kastenständen also nicht

gelöst. Das BMEL plant eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auf den Weg zu bringen. Eckpunkte dazu hat es im August 2017 veröffentlicht. Für endgültige Klarheit muss also das Bundesratsverfahren abgewartet werden.

2.2.3 Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration

Nicht kastrierte Eber entwickeln mit zunehmendem Alter einen geschlechtsspezifischen Geruch, den so genannten Ebergeruch, der auch im Fleisch wahrnehmbar ist und von vielen als unangenehm stinkend empfunden wird. Die Kastration verhindert die Bildung der geruchsauslösenden Hormone in den Hoden der Ferkel. Jährlich werden nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts rund 20 Milli-

onen Jungtiere kastriert, ein schmerzhafter Prozess für die Tiere.

Von 2019 an ist die betäubungslose Kastration von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln verboten. Es bieten sich mehrere Alternativen an: Die Kastration mit Schmerzausschaltung durch Betäubung, die Jungebermast, also die Schlachtung vor der Geschlechtsreife sowie die Impfung gegen Ebergeruch (Immunokastration). Bislang hat sich keines dieser Verfahren breit in der Praxis etabliert und mit jedem Verfahren gehen Vor- und Nachteile sowie unterschiedliche Risiken einher.

Der Lebensmitteleinzelhandel hat bereits reagiert. In einigen Handelsketten gibt es seit Januar 2017 kein Frischfleisch von betäubungslos kastrierten Schweinen mehr zu kaufen.



2.3 Rinder



Im Jahr 2013 waren in Sachsen 6 432 Rinder-Betriebe (ohne Kälber) kontrollpflichtig, von denen 1 042 überprüft wurden. Wie der Bericht über Kontrollen in Sachsen zeigt, gab es in 932 Betrieben nichts zu kritisieren. Im Folgejahr 2014 war die Zahl der rinderhaltenden kontrollpflichtigen Betriebe auf 5 709 gesunken, von denen 904 überprüft wurden. In 43 Betrieben wurden Verstöße beanstandet. Von 5 619 rinderhaltenden Betrieben wurden im Jahr 2015 930 kontrolliert, von denen 849 nicht beanstandet wurden. In 81 Betrieben wurden 116 leichte, 18 mittlere und 6 schwere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt. Im Jahr 2016 sank die Zahl der Rinderhaltenden Betriebe auf 5 604, überprüft wurden 855, bemängelt 58 Betriebe (siehe auch im Anhang Tabelle 1).

Bei allen festgestellten Verstößen ordneten die amtlichen Tierärzte an, die Mängel zu beseitigen und überprüften das anschließend durch Nachkontrollen. Waren die Verstöße Cross-Compliance-relevant, wurden sie im

Rahmen der Direktzahlungen sanktioniert (siehe auch Kapitel 7). In seltenen besonders schweren Fällen wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafanzeigen bis hin zu Haltungsverboten ausgesprochen. Die festgestellten Mängel lagen häufig in unzulänglichen baulichen Voraussetzungen, in der Anbindehaltung von Kälbern sowie in Mängeln bei der Futter- und Wasserversorgung der Tiere.

2.3.1 Enthornung

Wie beim Kupieren der Ringelschwänze bei Schweinen, ist auch das Entfernen der Hornanlage bei Rindern grundsätzlich verboten. Nur im Einzelfall ist es zulässig, wenn der Eingriff nach tierärztlicher Indikation oder zum Schutz des Tieres und seiner Artgenossen nötig ist. In der Praxis erfolgt eine Enthornung meist aus Gründen des Arbeits- und Tierschutzes. Die Agrarministerkonferenz hat am 20. März 2015 beschlossen, dass Kälber künftig nur noch nach der Gabe von Beruhigungs-

und Schmerzmitteln enthornt werden dürfen. Beruhigungsmittel darf der Landwirt dem Kalb selbst verabreichen. Das SMS reagierte mit einem Erlass vom 17. Juli 2015, der nicht über diese Mindestanforderung hinausging. Es empfiehlt zwar nicht nur eine Beruhigung, sondern eine Betäubung des Tieres als gute tierärztliche Praxis, auch wenn damit der Tierarztvorbehalt in Kraft tritt, wonach die Betäubung grundsätzlich von einem Tierarzt vorzunehmen ist. Grundsätzlich verstößt ein Tierhalter aber nicht gegen das Tierschutzgesetz, wenn er das Rind nur sediert und nicht betäubt. Betriebe, bei denen die Landwirte selbst eine Sedation vornehmen, werden bei der Risikobewertung höher eingestuft und enghmaschiger überwacht.

2.3.2 Anbindehaltung

Der Bundesrat hat sich am 22. April 2016 in einer EntschlieÙung gegen die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern ausgesprochen. Die Länderkammer hält ein gesetzliches Verbot für erforderlich, wobei eine Übergangsfrist von zwölf Jahren berücksichtigt werden soll. Die Bundesregierung befürchtet allerdings eine erhebliche Belastung kleiner und mittelständischer Betriebe und damit eine Beschleunigung des Strukturwandels. Das BMEL will deshalb zunächst eine umfassende Folgenabschätzung abwarten.

Sachsen hat im Bundesrat für dieses Verbot gestimmt, weil die ganzjährige Anbindehaltung mit Nachteilen für Tierverhalten und -gesundheit verbunden ist und ohne Möglichkeit einer täglichen oder zudem zumindest saisonalen freien Bewegung kein tiergerechtes Haltungssystem im Sinne des § 2 Tierschutzgesetz darstellt. Wie die folgende Tabelle zeigt, ist der Freistaat Sachsen hier schon auf einem guten Weg. Die Haltungsverfahren bei Rindern wurden zuletzt mit Stichtag zum 1. März 2010 vom Statistischen Landesamt erfasst.



Haltungsverfahren	Betriebe	Haltungsplätze	Anteil Haltungsplätze in Prozent
Rinder insgesamt			
Anbindestall Gülle	100	7 200	1,3
Anbindestall Festmist	1 700	38 700	7,0
Laufstall Gülle	600	266 000	48,2
Laufstall Festmist	1 900	224 400	40,6
andere Haltungsverfahren	600	15 700	2,9
zusammen	3 600	552 000	100
Milchkühe			
Anbindestall Gülle	100	4 000	1,8
Anbindestall Festmist	500	11 800	5,3
Laufstall Gülle	600	167 500	74,9
Laufstall Festmist	400	39 900	17,8
andere Haltungsverfahren	0	400	0,2
zusammen	1 200	223 600	100
übrige Rinder			
Anbindestall Gülle	0	3 200	1,0
Anbindestall Festmist	1 600	26 900	8,2
Laufstall Gülle	400	98 500	30,0
Laufstall Festmist	1 900	184 500	56,2
andere Haltungsverfahren	600	15 300	4,6
zusammen	3 600	328 400	100

Demnach wurden von insgesamt 552 000 Rindern 45 900 in einem Anbindestall gehalten. Deren Anteil an den Haltungsplätzen lag bei 8,3 Prozent. Viele der betroffenen Betriebe sind Mutterkuhhaltungen, die im Sommer Weidegang haben. Auch aufgrund der strukturellen Entwicklung formt sich bei der Rinderhaltung ein Trend zur Unterbringung in Laufställen aus.

Tabelle 1: Betriebe mit Haltungsplätzen für Rinder nach Haltungsverfahren am 1. März 2010 |
Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen C/LZ 2010-2

2.4 Geflügel

Der Wertewandel bei der Haltung von Nutztieren wird auch in der Geflügelhaltung deutlich. Die Kennzeichnung der Haltungsbedingungen auf verarbeiteten Lebensmitteln und Speisekarten in der Gastronomie wird derzeit zwischen den Ländern beraten. Das Ende des Schnabelkürzens bei Legehennen und der Ausstieg aus der Käfighaltung sind inzwischen erfolgt. Grundlage für den Ausstieg aus der Käfighaltung ist die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die am 22. April 2016 in Kraft trat. Ein Meilenstein ist die freiwillige Vereinbarung des BMEL mit der Geflügelindustrie vom 9. Juli 2015. Dort wurde vereinbart, dass ab dem 1. Januar 2017 in Legehennenhaltungen auf das Schnabelkürzen verzichtet wird. Aktuell prüft das BMEL einen Vorschlag des Bundesrats, wonach bereits bestehende Anforderungen an die Legehennen- oder Masthühnerhaltung auch auf die Haltung von Junghennen und Elterntieren von Masthühnern und Legehennen übertragen werden sollen. Seit fast zehn Jahren forschen Teams der Universität Leipzig und der Technischen Universität Dresden an der Entwicklung eines Verfahrens, das die Geschlechtsdifferenzierung bereits im Hühnerei ermöglicht und die Eier

männlicher Küken damit früh aus dem Brutprozess entnimmt. Mit der Methode der Infrarot-Spektroskopie sowie der endokrinologischen In-vivo-Geschlechtsbestimmung werden zwei Ansätze verfolgt, mit der das Geschlecht des Embryos bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Hühnerei bestimmt werden kann. Beide Methoden stehen nun in der praktischen Erprobung. Das BMEL unterstützt mit einer Forschungsförderung von mehreren Millionen Euro die Entwicklung von Geräte-Prototypen zur frühzeitigen Geschlechtsbestimmung im befruchteten Hühnerei. Für das endokrinologische Verfahren gibt es einen Prototypen, (www.seleggt.de). Für das spektroskopische Verfahren steht derzeit noch kein Prototyp zur Verfügung. Die Förderung der Projekte durch das BMEL läuft noch bis mindestens Ende 2018. Damit könnte das Ausbrüten und der Schlupf von jährlich ca. 45 Millionen männlichen Küken aus Legehennenlinien verhindert werden, die bislang getötet werden, weil sie nicht genügend Fleisch ansetzen..

Wie die Berichte über die Kontrollen zeigen (siehe Tabellen im Anhang), gab es 2014 in Sachsen 103 Betriebe, die Legehennen hiel-

ten, 3 883 Betriebe mit Hausgeflügel, 60 mit Laufvögeln, 3 076 hielten Enten, in 1 886 Farmen waren es Gänse, in 452 Truthühner. Insgesamt ergibt sich eine Zahl von 9 460 geflügelhaltenden Betrieben. Überprüft wurden 445, davon waren nur 12 zu beanstanden, das sind 2,7 Prozent der kontrollierten Betriebe. Von 9 583 geflügelhaltenden Betrieben 2015 wurden nach Kontrollen bei 620 rund 3,2 Prozent wegen Verstößen belangt. Im Jahr 2016 sank die Zahl auf 9 093 Geflügel-Betriebe, von denen 462 überprüft wurden, nur zehn mit Verstößen, eine Quote von 2,2 Prozent.

2.4.1 Käfig- und Kleingruppenhaltung

Der letzte Schritt zum Ausstieg aus der Käfighaltung ist getan. Ab 2025 wird es keine Kleingruppenhaltung von Legehennen mehr geben. In Einzelfällen kann die Frist bis 2028 verlängert werden. Dadurch hat sich die Haltung von Legehennen stark verändert. Aktuell leben die Tiere hauptsächlich in Boden- und Freiland- sowie Ökohaltung.

Aus Tierschutzerwägungen sollen künftig die Haltungsbedingungen von Legehennen auch auf Lebensmitteln, in denen Eier verarbeitet sind, ersichtlich sein. Das haben die Verbraucherschutzminister auf ihrer Frühjahrs-Konferenz 2017 in Dresden beschlossen. Damit soll der Verbraucher die Möglichkeit haben, sich in einer bewussten Kaufentscheidung für bessere Standards in der Legehennenhaltung einzusetzen.





2.4.2 Masthühner – Fußballengesundheit und Sachkundenachweis

Fußballenveränderungen bei Mastgeflügel sind aussagekräftige Indikatoren für die Beurteilung der Tierhaltung. Mit ihrer Hilfe lassen sich Rückschlüsse auf tierschutzrelevante Erkrankungen ziehen, die zu Schmerzen und Leiden der Tiere geführt haben. Hauptrisikofaktor für Fußballenveränderungen ist eine feuchte Einstreu im Stall, die wiederum mit dem Stallklima, vor allem der Steuerung von Lüftung und Heizung sowie der Einstreuqualität zusammenhängt.

In Sachsen wurden im Jahr 2016 in mehreren Masthähnchenanlagen solche Erkrankungen festgestellt. Deshalb hat die Landesdirektion



Keine Fußballenveränderungen



Mittel- bis hochgradige Fußballenveränderungen

Sachsen dazu eine Beratung mit den befassen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern, dem Tiergesundheitsdienst, der Tierseuchenkasse und dem SMS durchgeführt, um in den Ställen eine Lösung zu finden. Es geht darum, eine gute Lüftung und Heizung zu installieren und auch im Winter so zu heizen, dass der Boden trocken bleibt.¹⁵ Weitere wichtige Elemente einer tiergerechten Tierhaltung sind trockene und lockere Einstreu, bedarfsgerechte Futterrationen, schadgasarme Luft sowie adäquate Tageslichtzufuhr.

Um das für die Haltung von Masthühnern erforderliche Wissen zu vermitteln, bietet die Landesdirektion Sachsen den »Lehrgang für sächsische Halter von Masthühnern zur Erlangung der Sachkunde gemäß § 17 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung« an. Dieser Kurs ist für Halter von Masthühnern in Betrieben mit mehr als 500 Tieren vorgeschrieben. Er vermittelt rechtliche Grundlagen, Grundkenntnisse über die Anatomie, die Physiologie sowie das Verhalten von Masthühnern und Anzeichen von Gesundheits- und Verhaltensstörungen, Notbehandlung, Vorbeugung des Ausbruchs von Krankheiten, Stallklima und auch die tierschutzgerechte Tötung und Not-tötung von Masthühnern. Der Kurs schließt mit einer praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfung ab.

2.4.3 Kürzung Schnabelspitzen

Der Schnabel bleibt jetzt intakt! Laut der freiwilligen Vereinbarung des Bundeslandwirtschaftsministeriums mit der Geflügelwirtschaft dürfen bei Hühnerküken, die für die Legehennenhaltung vorgesehen sind, die Schnäbel nicht gekürzt werden.¹⁶ Bisher wurden die Schnabelspitzen der unter zehn Tage alten Küken in den liefernden Brütereien kupiert. In Sachsen gibt es keine Brütereien für Legehennen, wo die Schnabelkürzung Bedeutung hätte. Seit Januar 2017 stellen alle sächsischen Aufzüchter nur

Küken mit intaktem Schnabel ein. Deshalb wird es ab Herbst 2017 im Freistaat Sachsen nur noch Legehennen mit komplettem Schnabel geben. Ältere Bestände, deren Schnabel noch kupiert wurde, sind bis dahin geschlachtet.

Nur eine genaue Beobachtung des Tierverhaltens sowie verbesserte Haltungsbedingungen und Fütterung der Vögel machten den Verzicht auf das Kupieren der Schnäbel möglich. Denn bei Legehennen ist die Verhütung von Federpicken und Kannibalismus eine große Herausforderung. Unter Federpicken versteht man das Herausziehen und Fressen von Federn eines Artgenossen. Kannibalismus beschreibt das Picken und Ziehen an der Haut und dem darunter liegenden Gewebe einer anderen Henne und kann sowohl als Folge von Verletzungen durch Federpicken als auch in Form von Kloaken- oder Zehenkannibalismus, auftreten. Beide Verhaltensarten sind nicht aggressiv motiviert, sondern eine Form der Verhaltensstörung. Um dem vorzubeugen gibt es zahlreiche Empfehlungen für Tierhalter die Haltungsbedingungen zu verbessern, beispielsweise durch Zugang zu Einstreu und Beschäftigungsmaterial.¹⁷

Hühner haben das Bedürfnis, ihre Umgebung zu erkunden und nach Nahrung zu suchen. Allerdings haben die Verhaltensstörungen multifaktorielle Ursachen, es gibt also keine Einzelmaßnahme, die sicher dazu führt, dass Federpicken oder Kannibalismus vermieden werden. Begleitet vom LfULG ist auch in Sachsen ein Modellprojekt zum Verzicht auf das Kupieren von Schnäbeln (1. Januar 2015 bis 15. März 2017) realisiert worden, dessen Ergebnisse mit Stand 31.07.2017 veröffentlicht wurden. Beim Sächsischen Geflügeltag 2016 wurden bereits erste Ergebnisse vorgestellt und diskutiert. Im Jahr 2016 organisierte das LfULG eine Praktikerschulung zum Thema »Haltung von Legehennen mit intakten Schnäbeln«, die von rund 40 Teilnehmern genutzt wurde. 2017 wird die Schulung wiederholt.

2.5 Schafe

Das Schaf ist eines der ältesten Nutztiere und liefert dem Menschen Wolle, Fleisch, Milch, Felle und Dünger. Ferner erfüllen die Schafherden wichtige Aufgaben zugunsten der Landschaftspflege sowie im Umwelt- und Naturschutz.

In Sachsen wird die Schafhaltung risikoorientiert überwacht. Anlasskontrollen werden bei Beschwerden von Bürgern durchgeführt, um zu überprüfen, ob der Halter die tierschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Seit 2014 ist die Zahl der schafhaltenden Betriebe von 8891 auf 7882 im Jahr 2016 gesunken. Kontrolliert wurden vergangenes Jahr 460 Betriebe, von denen 7,8 Prozent Grund zur Beanstandung gaben, im Jahr zuvor waren es noch 9,5 Prozent.

2.5.1 Wander- und Weidehaltung

Den Großteil des Jahres verbringen Schafe draußen auf der Weide. Die Tiere passen sich

unterschiedlichen klimatischen und geografischen Gegebenheiten an. Grundlage für die Schafhaltung sind neben den Ausführungen des Tierschutzgesetzes die Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, die DVG-Empfehlung für die Haltung von Schafen und Ziegen und die niedersächsischen Empfehlungen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. In diesen Hinweisen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen heißt es, die Weidehaltung erfordere einen Witterungsschutz, durch den Kälte und Hitzebelastungen, die die körpereigenen Temperaturregulationsmechanismen überfordern, vermieden werden.¹⁸ Ein Witterungsschutz ist auf jeden Fall notwendig bei anhaltend extremen klimatischen Bedingungen. Besonders schutzbedürftig sind Schafe in der Lammzeit und innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Schur.

Aktuelles Thema in der Schafhaltung ist der Schutz der Tiere vor Wölfen. Derzeit leben im Freistaat Sachsen laut Monitoring 2016/2017 vierzehn Wolfsrudel, drei Paare und ein territoriales Einzeltier. Bei einigen Herden sorgen sogenannte Herdenschutzhunde für den Schutz der Tiere. Sie sind keine Hütehunde, sondern leben in der Herde, die sie bewachen. Die länderübergreifende Arbeitsgemeinschaft »Tierschutz« hat im Dezember 2016 darüber beraten, wie die Tierschutz-Hundeverordnung auf diese Hunde angewendet werden soll. Demnach muss der Betreuer dafür sorgen, dass während der Tätigkeit, für die ein solcher Hund ausgebildet wurde oder wird, dem Tier in den Ruhezeiten ein witterungsgeschützter Liegeplatz zur Verfügung steht. Am 8. Mai 2017 gab die Landesdirektion Sachsen einen Erlass heraus, wonach für Herdenschutzhunde der gleiche Witterungsschutz notwendig und ausreichend ist, der für Schafe nach den erwähnten Empfehlungen aus Niedersachsen erforderlich ist.



2.6 Kaninchen



Kaninchen sind bewegungsfreudige Tiere, die stabile Gruppen bilden und ein ausgeprägtes Sozialverhalten an den Tag legen. Seit August 2014 gibt es erstmals detaillierte Haltungsvorschriften für die gewerbliche Kaninchenzucht und -haltung. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erhielt eine Ergänzung um

den Abschnitt »Anforderungen an das Halten von Kaninchen«. Seitdem dürfen die Tiere nicht mehr allein gehalten werden und sollen Zugang zu Raufutter wie Stroh und Nagematerial haben. Zudem brauchen Halter eine Sachkundebescheinigung, aber nur, wenn sie die Kaninchen-Haltung gewerblich betreiben. Hier gilt es

zwischen Hobby und Erwerbszweck zu unterscheiden. Diese Grenze wird erreicht, wenn die Haltung über die Nutzung zum eigenen Bedarf hinausgeht und wird bei einer Anzahl von mehr als 50 Tieren angesetzt. Überprüft werden auch diese Vorgaben von den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern.

2.7 Pelztierhaltung

Eine der Branchen, der es nicht gelungen ist, die Akzeptanz in der Gesellschaft langfristig herzustellen, ist die Pelztierhaltung. Ihr Zweck wird nicht mehr als »vernünftiger Grund« im Sinne des Tierschutzgesetzes gesellschaftlich anerkannt und so steht die Pelztierhaltung in Deutschland schon seit Jahren in der Kritik. Am 1. September 2017 sind die im »Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften« erlassenen Vorschriften zu Pelztierfarmen in Kraft ge-

treten, die ein Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt vorsehen. Damit wird die Haltung von Pelztieren zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber an gesetzliche Mindestanforderungen geknüpft, die unter den aktuellen Voraussetzungen eine Pelztierhaltung in Deutschland mittelfristig unmöglich machen, so dass sie voraussichtlich in fünf Jahren auslaufen wird. Der Gesetzentwurf auf Bundesebene war nötig geworden, weil aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungs-

gerichts Schleswig vom 4. Dezember 2014 festgestellt wurde, dass die Verschärfung der Tierschutznormen, wirtschaftlich zu einem faktischen Berufsverbot führen. Das kann dem Urteil zufolge nicht per Verordnung, sondern nur in einem Parlamentsgesetz geregelt werden. In Sachsen gab es 2016 noch vier Pelztierfarmen, 2017 war nur in Mittelsachsen noch eine gewerbsmäßige Nerzhaltung gemeldet, die derzeit jedoch keine Tiere eingestallt hat.



2.8 Haustiere

Häufig haben Haustiere als Gefährten des Menschen eine privilegierte Rolle. Im Gegensatz zu Nutztieren teilen sie den Lebensraum der Menschen, sind als Nahrung tabu, erhalten einen Namen und nicht selten auch ein »anständiges« Begräbnis. Zu den Mitbewohnern, Hunden, Katzen, Stubenvögeln, selbst Goldfischen, besteht eine enge Beziehung.

2.8.1 Hunde

Kulturgeschichtlich als »treuester Freund des Menschen« angesehen, wurden Hunde traditionell geschätzt als Jagd-, Wach- und Hütehunde.¹⁹ Sie zählen nach Katzen zu den meistgehaltenen Heimtieren in Deutschland.

2.8.1.1 Erlaubnis für Hundeschulen

Haltung und Erziehung von Hunden stellen einen hohen Anspruch an den Halter. So können eine schlechte Erziehung und fehlerhafte Haltung zu Verhaltensstörungen bei den Tieren führen. In gewerblichen Hundeschulen lernen Hund und Halter miteinander umzugehen und zu kommunizieren. Damit diese Anleitung fachkundlich korrekt erfolgt, müssen die Hundeschulen seit dem 1. August 2014 bundesweit einen Sachkundenachweis erbringen, in dem deutlich wird, dass der Ausbilder nicht nur die erforderliche Zuverlässigkeit, sondern auch die fachliche Kenntnis dafür hat. Diese Pflicht trifft alle bestehenden und nicht nur die neugegründeten Hundeschulen. Die Erlaubnis erteilen die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter und sichern dadurch qualitative Mindeststandards. Diese Erlaubnispflicht bezieht sich auch auf das gewerbsmäßige Ausbilden von Schutzhunden für Dritte.

2.8.1.2 Quarantänestation

Im Zuge von Flüchtlingskontrollen hat die Bundespolizei an der Grenze zu Tschechien und Polen vermehrt Tiere, vor allem Hunde, ohne Impfung, insbesondere gegen Tollwut aufgegriffen. Für die Tiere gibt es entweder keine oder gefälschte Tierpässe, die Hunde, selten auch Katzen, sind entweder gar nicht oder nicht ausreichend geimpft, teils sind die Nachweise auch gefälscht. Eine Rücksendung kommt aus faktischen Gründen häufig nicht in Frage und das deutsche Tierschutzrecht verbietet eine Tötung, so dass laut § 20 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zunächst nur die Unterbringung in der Quarantäne als

Lösung bleibt. Im Jahr 2015 waren 96 Tiere und im Jahr 2016 insgesamt 208 Tiere untergebracht.

Besonders betroffen war der Landkreis Görlitz, wo immer mehr Tiere in einer Quarantänestation sowie in einer Notquarantäne in einem Tierheim in Bischdorf untergebracht werden mussten. Weil die Kapazitäten in der behelfsmäßigen Quarantäne in der ehemaligen Grenzstation nicht ausreichten, mussten per Amtshilfe auch Tiere nach Dresden gebracht werden. Da immer mehr dieser Tiere aufgegriffen werden und eine adäquate Unterkunft fehlt, wird geprüft, ob die ehemalige Grenzkontrollstelle ertüchtigt werden kann.



2.8.2 Katzen

Hauskatzen leben bereits seit vielen Tausend Jahren in menschlicher Gesellschaft und sind inzwischen die weltweit am weitesten verbreiteten, nicht wirtschaftlich genutzten Haustiere. Dennoch sind sie nicht zwingend an den Menschen gebunden und haben sich ein hohes Maß an Eigenständigkeit bewahrt. Medien und Tierschutzorganisationen berichten immer wieder über Kolonien herrenloser verwilderter Katzen. Meist handelt es sich um ausgesetzte, zurückgelassene oder entlaufene Tiere und ihre Nachkommen. Verlässliche Zahlen dazu gibt es aber nicht. Die Problematik scheint regional unterschiedlich aufzutreten.

Der Bund hat daraufhin in das Tierschutzgesetz eine Verordnungsermächtigung eingefügt (§ 13b Tierschutzgesetz), die es den Landesregierungen erlaubt, in bestimmten Gebieten den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu verbieten oder zu beschränken, um Schmerzen, Leid und Schäden zu vermeiden. Diese Verordnungsermächtigung entspricht de facto einer Kastrationspflicht für Hauskatzen mit Freigang.

Seitens der Kommunen konnten jedoch keine belastbaren Daten für die Ausweisung eines Schutzgebietes vorgelegt werden, denn eine genaue numerische Erfassung der Populationsdichte ist kaum möglich. Das SMS sieht daher aktuell keine Notwendigkeit eine landesweite oder eine auf Städte und Gemeinden kommunal begrenzte Kastrationspflicht einzuführen, weil die vom Gesetzgeber vorgegebenen Voraussetzungen zum Erlass die-

ser Verordnung nicht gegeben sind. Voraussetzungen wären, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten an freilebenden Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt werden, die auf die hohe Anzahl der Katzen in diesem Gebiet zurückzuführen sind und durch eine Verringerung der Katzen innerhalb des Gebietes deren Elend verringert werden kann. Generell gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Bevor die Katzen nämlich zu Stubenarrest verurteilt werden können, müssen Fördermaßnahmen wie Kastrationsprogramme angeboten werden. Diese Maßnahmen greifen weniger in die Rechte der Katzenbesitzer auf eine unversehrte Katze ein und sind damit geeigneter. Nur wenn das erfolglos ist, wäre ein Verbot möglich.

Seit 1992 wird die Übernahme von Tierarztkosten für die Kastration von herrenlosen Tieren durch das SMS gefördert. Im Jahr 2014 stellte der Freistaat Sachsen den Tierheimen 280 000 Euro an Sachmitteln jährlich zur Verfügung, die vor allem für die Kastration und Sterilisation von Katzen verwendet wurden. Auch im Haushaltsplan 2017/2018 sind dafür 280 000 Euro eingestellt. Zusätzlich erhalten die Tierheime Investitionskostenzuschüsse von 300 000 Euro. Seit diesem Jahr und im kommenden Jahr sind 350 000 Euro für Investitionen vorgesehen. Mit diesen Mitteln wird auch die Unterbringung von Katzen finanziert.



3 Kontrollen

3.1 Nutztierkontrollen

Zu den Aufgaben des Landwirtes gehört nicht nur die Tierhaltung, sondern auch die betriebliche Eigenkontrolle. Um sicherzustellen, dass das Tierschutzgesetz eingehalten wird, muss er seit dem 1. Februar 2014 geeignete Tierschutzindikatoren erfassen und bewerten. Halungsbedingte Erkrankungen oder Verletzungen gehören dazu, aber auch untypisches Verhalten der Tiere. So bewertet der Landwirt neben dem Gesundheits- und Pflege- auch den Ernährungszustand seiner Tiere. Daraus kann er schließen, ob sich die Tiere wohlfühlen und wenn nötig Maßnahmen zur Verbesserung ergreifen.

Dennoch gibt es risikoorientierte behördliche Kontrollen der Betriebe, die routinemäßig durchgeführt werden und Kontrollen, wenn Anlass dazu besteht. Kontrolliert werden die betriebseigene Dokumentation, die Halungsbedingungen, die Versorgung und der Zustand der Tiere. Im Rahmen einer Regelkontrolle überprüfen die zuständigen Behörden die Einhaltung der geltenden Tierschutzvorschriften. Unterstützung bietet dabei das von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)

erarbeitete Handbuch »Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen« und die vom SMS aktualisierten Checklisten. Für jede Tierart gibt es eine gesonderte Checkliste. Zudem hat das SMS zusammen mit den Tierärzten der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Maßnahmen für Intensivkontrollen erarbeitet und in der Praxis erprobt. Sie sind nun Teil des Qualitätsmanagement-Systems der sächsischen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter und wurden um Vorgaben zur Organisation von erweiterten Teamkontrollen sowie der Beteiligung von Aufsichtsbehörden samt Vorgaben zur Fotodokumentation ergänzt. Die Kontrollen erfolgen immer unangekündigt.

Entsteht aufgrund von Presseberichten, Filmen von Tierschutzorganisationen, Kontroll-Ergebnissen aus anderen Ländern oder von Veterinärämtern ein Verdacht auf Verstöße, werden die Kontrollteams zusätzlich zu den planmäßigen Kontrollen aktiv. Dies war beispielsweise nach Bekanntwerden von Missständen in Betrieben eines Sauenzüchters, der seinen Sitz in Sachsen-Anhalt und Betriebe in Sachsen und anderen Ländern hatte, der Fall.

Die Mitgliedstaaten der EU haben eine Berichtspflicht gegenüber der Kommission (gemäß der Entscheidung 2006/778/EG²⁰) über die Kontrollen in Nutztierbetrieben. In Sachsen werden die Kontrollen risikoorientiert durchgeführt. Die Kriterien für eine Risikoanalyse sind länderübergreifend abgestimmt und werden bei Bedarf aktualisiert. Der weit überwiegende Teil der kontrollierten Betriebe war im Berichtszeitraum dennoch ohne Beanstandungen:

Im Jahr 2014 wurden von insgesamt 32 758 nutztierhaltenden Betrieben 2 870 überprüft, 2 727 davon waren ohne Beanstandung, das sind 95 Prozent. Von 31 795 kontrollpflichtigen Betrieben im Jahr 2015 wurden 3 217 überprüft, bei 254 wurden Verstöße festgestellt, das sind 7,9 Prozent der kontrollierten Betriebe. Ohne Beanstandung waren 2 963. Im Jahr 2016 waren 31 135 Betriebe kontrollpflichtig, davon überprüft 2 902, von denen 2 716 nicht beanstandet wurden, bleibt eine Verstoßquote von 6,4 Prozent (siehe auch im Anhang Tabelle 6). Auf Grund der Bestandsgröße und Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Sachsen wird dadurch der Großteil der zu Erwerbszwecken gehaltenen Tiere überwacht.

3.2 Tiertransporte

Ebenso wie für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere bestehen auch für Tiertransporte Berichtspflichten. So soll das einheitliche gemeinschaftsrechtliche Vorgehen bei der Überwachung des Tierschutzes gesichert werden. Als Hilfsmittel zur konkreten Umsetzung der Kontrollen dienen die bereits erwähnten Handbücher, die durch Verfahrensanweisungen, Messprotokolle und Fachinformationen Hilfe bei der Erledigung der Kontrollen bieten. Für das Handbuch »Transportkontrollen« ist bei der Arbeitsgruppen-Tierschutzsitzung der LAV am 30. und 31. Mai 2017 eine Neufassung beschlossen worden, die per Erlass vom 6. September 2017 für Sachsen für verbindlich erklärt wurde.

Die nationale Tierschutztransport-Verordnung regelt in Ergänzung der EU-Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport EG Nummer 1/2005, wie viele Tiere in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit wie lange transportiert werden dürfen, wie die Fahrzeuge ausgestattet sein und welche Ruhezeiten eingehalten werden müssen. Stichprobenartige Kontrollen bei innerstaatlichen und auch grenzüberschreitenden Transporten finden nicht nur auf der Straße und am Bestimmungs-ort, sondern auch auf Märkten, an Aufenthalts- und Umladeorten statt. Schlachttiere, aber auch Tiere, die für den Handel oder die Zucht bestimmt sind, werden in den Fahrzeugen befördert, wobei Nutztiere innerhalb Deutschlands nicht länger als acht Stunden zu einem Schlachtbetrieb gefahren werden dürfen (inklusive Be- und Entladen). In besonders dafür ausgestatteten Fahrzeugen, die dafür

eine Zulassung haben, dürfen transportfähige Tiere bei Einhalten der vorgeschriebenen Pausenintervalle mit Fütterung und Tränkung auch länger transportiert werden.

Fahrer und Betreuer von Tiertransporten mit Nutztieren benötigen nach der EU-Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport EG Nummer 1/2005 einen Befähigungsnachweis. Die dafür erforderlichen zweitägigen Sachkundelehrgänge und Ergänzungslehrgänge führt die Landesdirektion Sachsen jedes Jahr durch. Es werden Rechtsgrundlagen, Beurteilung der Transportfähigkeit der Tiere, Umgang mit den Tieren, Anforderungen an die Transportmittel und einzuhaltende Beförderungsdauer, Ruhezeiten sowie Raumangebot gelehrt. Dabei findet auch eine Demonstration am Transporter statt. Der Lehrgang endet mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Zur Anzahl der Tiertransportkontrollen wird auf die Tabellen im Anhang auf Seite 60. ff verwiesen. Bei den Transportkontrolldaten von 2016 ist zu berücksichtigen, dass der Schlachthof Mutzschen, an dem auch Geflügeltransportkontrollen erfolgten, Mitte des Jahres 2016 den Betrieb eingestellt hat.

Eine besondere Situation entsteht durch den Transport von nicht abgesetzten Kälbern und Lämmern. Die herkömmlichen Tränksysteme sind auf ausgewachsene Tiere ausgerichtet, Kälber und Lämmer, die noch auf Milchnahrung angewiesen sind, gehen leer aus. Sie können die angebotenen Metallnippel nicht

nutzen und brauchen zudem nicht Wasser, sondern angewärmte Milch oder Elektrolytlösung. Diese Flüssigkeiten funktionieren in den vorhandenen Systemen nicht.

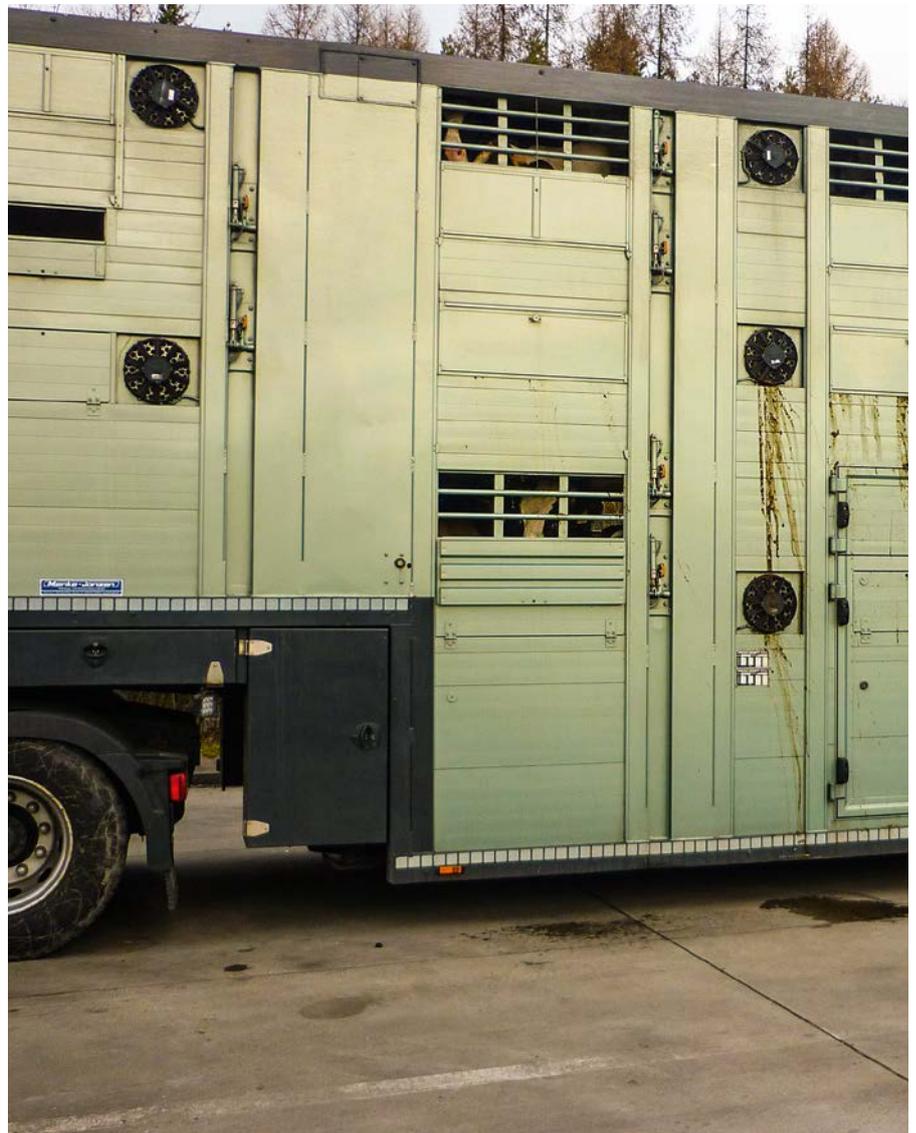
Sachsen hat hier eine pragmatische Lösung entwickelt, die nach Einschätzung der Animal Welfare Foundation das Zeug zum Vorbild hat.²¹ Seit August 2016 ist per Erlass geregelt, dass Kälber- und Lämmertransporte nur mit den mit dem Tierschutz vereinbarten Transportzeiten genehmigt werden dürfen, die Jungtiere an für sie geeigneten Versorgungsstationen ausgeladen werden müssen oder ansonsten nicht abgefertigt werden dürfen.

In den vergangenen Jahren sind auch zunehmend Probleme beim Handel mit Hunden und Katzen aufgetreten, die von der Öffentlichkeit kritisch begleitet wurden (siehe auch Kapitel 2.8.1.2). Vor allem der illegale Handel mit Hundewelpen aus Osteuropa floriert. Bei Aufzucht und Transport der Tiere kommt es immer wieder auch zu Verstößen gegen das Tierschutz- und Tierseuchenrecht. Deshalb hat die Arbeitsgruppe »Tierschutz« der LAV im Februar 2017 einen unter Federführung des BMEL gemeinsam mit Experten der Länder erstellten Leitfaden zur Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten auf der Straße beschlossen. Werden mehrere Hunde und Katzen transportiert, ist davon auszugehen, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit²² vorliegt. Auch Tierschutzorganisationen, die die Tiere gegen ein Entgelt vermitteln, brauchen demnach eine Erlaubnis.

3.2.1 Transporte in Drittländer

Der Europäische Gerichtshof hat am 23. April 2015 deutlich gemacht, dass der Tierschutz nicht an der EU-Grenze endet. Wenn Transporteure lebende Tiere befördern, müssen sie nun beim Grenzübertritt von der EU in Drittländer nachweisen, dass die Versorgung der Tiere bis zum Zielort gewährleistet ist und Entladestationen zur Einhaltung von Ruhepausen genutzt werden. Von Sachsen aus gibt es in jüngster Zeit vermehrt Langzeitbeförderungen nach Marokko, in die Türkei oder nach Russland. Dabei müssen die Transporteure eine plausible Reiseplanung vorlegen, die den Zustand der Fahrzeuge und die Transportfähigkeit der Tiere dokumentiert.

Unter besonderem sächsischem Schutz stehen auch Tiere, die bei extremen Temperaturen über eine längere Fahrdauer transportiert werden sollen. Mit seinem Erlass zur Drittlandtransportabfertigung stellt Sachsen klar: Bewegen sich die zu erwartenden Temperaturen laut Wetterprognose im zweistelligen Minusbereich oder soll es heißer als 30 Grad Celsius werden und sind damit unnötige Leiden der transportierten Tiere im Fahrzeug zu erwarten, dürfen die Transporte nicht abgefertigt werden.



4 Tierversuche

Die Zahl der Genehmigungsverfahren für Tierversuche ist in den vergangenen fünf Jahren gestiegen. Das hängt unmittelbar mit dem Aufschwung des Wissenschaftsstandorts Sachsen und den gestiegenen Herausforderungen durch das neue Versuchstierrecht, sowohl für die Wissenschaftler als auch für die Behörden zusammen.

Im Sommer 2013 wurde die europäische Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (2010/63/EU) in deutsches Recht umgesetzt. Anpassungen im Tierschutzgesetz und eine neue nationale Verordnung (Tierschutz-Versuchstierverordnung) regeln nun viel detaillierter und umfassender die Anforderungen an Versuche mit Tieren. Das bedeutet deutlich mehr Arbeit für die Wissenschaftler, aber auch für die Genehmigungsbehörden für Tierversuche der Länder, denn die Tierversuchsanträge sind wesentlich komplexer und umfangreicher geworden.

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) hat im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Beratungen den wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den Tierschutzbeauftragten die neuen Rechtsgrundlagen und die wesentlichen Änderungen erläutert. Es fanden und finden regelmäßige Besprechungen mit den Tierschutzbeauftragten statt sowie Beratungen im Rahmen der Antragstellung und zu den Anforderungen eines tierschutzkonformen Projektaufbaus. Außerdem werden die Tierärzte der Genehmigungsbehörde als Referenten zu den vorgeschriebenen Fortbildungen der Wissenschaftler eingeladen.

Die Tierschutz-Versuchstierverordnung regelt im Einzelnen, wie Versuchstiere gehalten, wie Tierversuche angezeigt, beantragt, genehmigt und durchgeführt werden sollen. Grundsätzlich gilt: Forscher, die mit Wirbeltieren oder Kopffüßern Versuche machen wollen, brauchen eine Genehmigung des Versuchsvorhabens. Zuständige Genehmigungsbehörde für Tierversuche ist die LDS. Sie prüft den Antrag nicht nur auf Plausibilität und Vollständigkeit. Die LDS vergewissert sich zudem, ob der Versuch wissenschaftlich unerlässlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, die Verfahren auf schmerzarme Weise durchgeführt werden, das Vorhaben den Einsatz von Tieren rechtfertigt und die wissenschaftliche Fragestellung neu ist. Bei der Beurteilung des Antrages ist auch eine sogenannte Schaden-Nutzen-Analyse vorzunehmen, also die Frage zu klären, ob der Grad der Belastung, die die Tiere voraussichtlich erfahren werden, das zu erwartende Ergebnis rechtfertigen. Dabei orientiert sich die Behörde am 3-R-Prinzip: Replacement, Reduction, Refinement, also: Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beim Einsatz von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Faustformel lautet: So wenig Tiere und Belastungen wie möglich, so viel wie nötig.

Noch bevor die LDS sich mit einem Tierversuchsantrag befasst, ist der Tierschutzbeauftragte der jeweiligen Forschungseinrichtung gefragt. Er unterstützt die antragstellenden Wissenschaftler zunächst institutsintern, wenn sie den Antrag für einen Tierversuch vorbereiten. Darüber hinaus ist der Beauftragte verpflichtet, Personen, die Versuchstiere halten, in Bezug auf den Erwerb, die Haltung und die Pflege dieser Tiere, insbesondere unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte, zu beraten. Zudem hat auch er auf die Einhaltung der Prinzipien von Vermeidung, Verminderung und Verbesserung von Tierversuchen zu achten. Mitunter kontrolliert er während der Versuche, ob Vorschriften und Auflagen zum Tierschutz eingehalten werden. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, muss der Tierschutzbeauftragte fachliche Kompetenz vorweisen, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin oder dem Nachweis adäquaten Fachwissens. Er ist in der Regel zwar bei einem Institut angestellt, aber

unabhängig und nicht weisungsgebunden, wenn es um Versuchstierfragen geht. Die Behörde kann auch verlangen, dass der Tierschutzbeauftragte zum genehmigungspflichtigen Antrag eine Stellungnahme einreicht.

Bevor es aber zu einer Entscheidung kommt, holt die LDS eine weitere Stellungnahme ein: Die sogenannte »Tierversuchskommission« übernimmt die wichtige Aufgabe, die Behörde zu beraten. Das Ziel der Richtlinie 2010/63/EU war es, europaweit einheitliche Standards zum Schutz der Versuchstiere auf einem hohen Niveau einzuführen. Einen Aspekt, der in Deutschland seit Jahren fester und wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsverfahrens von Tierversuchen ist, enthält die EU-Richtlinie aber nicht: Das ist die Unterstützung der Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben durch eine unabhängige Kommission.

Nach § 15 Tierschutzgesetz ist die Mitarbeit in der Kommission ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Tierversuchskommission, die von der LDS berufen werden, sind auf Grund ihrer Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung und auf Grund ihrer Erfahrungen, für die Beurteilung von Tierversuchen und von Tierschutzfragen geeignet. Ein Drittel der Mitglieder wird auf Grund von Vorschlägen von Tierschutzorganisationen ausgewählt. Die Kommission erhält die Tierversuchsanträge von der LDS zur Begutachtung vorgelegt und nimmt dazu Stellung. Die Tierversuchskommission äußert sich insbesondere dazu, ob wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass

- das geplante Tierversuchsvorhaben im Hinblick auf den verfolgten Versuchszweck nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse unerlässlich ist,
- der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann,
- die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind,
- die angestrebten Ergebnisse, sofern diese zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden,
- andere, sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tierarten als die im Antrag angegebenen für das Versuchsvorhaben nicht ausreichen würden,
- bei der Planung des Versuchsvorhabens nicht mehr Tiere vorgesehen werden, als für die Beantwortung der Fragestellung unter Berücksichtigung biometrischer Verfahren unerlässlich ist, und
- Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist.

Die Landesdirektion Sachsen wird aktuell von zwei Tierversuchskommissionen beraten: eine am Standort Leipzig und eine am Standort Dresden. Diese Beratungsfunktion der Kommission ist ein wesentlicher Baustein im Genehmigungsverfahren für Tierversuche. Auch wenn die EU-Richtlinie ein solches Gremium nicht zwingend vorgesehen hat, wollte Deutschland darauf nicht verzichten und hat daher die Tierversuchskommission nach wie vor im nationalen Recht verankert. Zusätzlich kann die LDS auch auf die Fachexpertise unabhängiger Dritter zugreifen. Ferner steht den Wissenschaftlern und Behörden als beratender Ansprechpartner der Nationale Ausschuss des Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) zur Verfügung.

Um die neuen Vorschriften für Tierversuche in Deutschland möglichst einheitlich anzuwenden, hat sich die Projektgruppe der Genehmigungsbehörden für Tierversuche der Bundesländer gegründet. Sie kommt zweimal im Jahr zusammen und erarbeitet derzeit einen Leitfaden, das »Handbuch Tierversuche«. Das Erstellen des Handbuchs ist ein intensiver Konsensprozess. Maßgeblich sind die Genehmigungsbehörden der Länder, so auch die Landesdirektion Sachsen, an der Erarbeitung des Handbuchs beteiligt. Strittige Grundsatzfragen werden an die Arbeitsgruppe »Tierschutz« der LAV herangetragen und dort beraten. Die Arbeitsgruppe »Tierschutz« hat in ihrer Sitzung im Mai 2017 eine Redaktionsgruppe eingesetzt, die die von den Genehmigungsbehörden vorgelegten Kapitelentwürfe des Handbuchs rechtlich überprüft und redigiert. In diese Arbeitsgruppe ist aufgrund der Komplexität der Materie auch das BMEL und das oben genannte Bf3R eingebunden.

Durch die Gesetzesänderungen sind Anforderungen entstanden, die dem Schutz der Versuchstiere dienen, zugleich aber die Pflichten der Antragsteller und den behördlichen Genehmigungsprozess komplex gemacht haben, was sich in einer gewachsenen Prüftiefe spiegelt. Diese Anstrengungen sollen verstärkt zum Wohlergehen der Tiere beitragen und die besondere Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers für die Versuchstiere sowie die mit Untersuchungen an Lebewesen verbundenen ethischen Probleme deutlich machen. Ziel ist eine Kultur der Fürsorge für die Tiere zu fördern.

5 Schlachtung und Tötung

Trotz des aktuellen Trends zu vegetarischer oder veganer Ernährung ist der durchschnittliche Fleischkonsum in Deutschland noch immer stabil. Im Lauf ihres Lebens verzehren Verbraucher hierzulande mehr als 1000 Tiere pro Person: 4 Rinder und Schafe, 46 Schweine, ebenso viele Puten, 945 Hühner, 12 Gänse sowie 37 Enten. Diese Tiere müssen nicht nur tierschutzkonform gehalten, sondern auch entsprechend geschlachtet werden.

Laut § 4 des Tierschutzgesetzes darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung getötet werden. Die Bedingungen zur Betäubung, Schlachtung oder Tötung von Tieren regelt die neugefasste Tierschutz-Schlachtverordnung, die seit dem 1. Januar 2013 gilt. Damit hat Deutschland die geltenden Regelungen an die Vorschriften der Verordnung (EG) Nummer 1099/2009 angepasst. Die nationale Verordnung ergänzt die unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Regelungen und geht in Teilbereichen auch über die Anforderungen der EU-Verordnung hinaus, denn deutsches Recht ist hier zum Teil strenger. Beispielsweise gilt die deutsche Tierschutz-Schlachtverordnung bei Hausschlachtungen von Geflügel und Kaninchen oder bezieht auch wirbellose Tiere wie Muscheln, Schnecken und Krebstiere mit ein.

Das rituelle Schlachten ohne Betäubung, das so genannte Schächten, ist nur mit Ausnahme genehmigung der zuständigen Behörde möglich. Im Freistaat ist das die Landesdirektion Sachsen. Um den Tieren Leid und Schmerzen zu ersparen, muss vor der Schlachtung nach islamischem oder jüdischem Ritus eine Elektrokurzzeitbetäubung vorgenommen werden. In Sachsen wurden bisher keine rituellen Schlachtungen ohne Betäubung genehmigt. Auch in den Jahren 2015 und 2016 gab es keine Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung.

Im Jahr 2016 sind in Sachsen weniger Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Lämmer und Pferde geschlachtet worden. Nach Angaben des Statistischen Landesamts ging die Schlachtmenge um 145 Tonnen auf 18300 Tonnen zurück²³. Rund neun Prozent der Tiere wurden privat geschlachtet. Ein großer Teil der im Freistaat Sachsen aufgezogenen Schlachttiere wird in Schlachthöfe außerhalb Sachsens gebracht.

5.1 Schlachthöfe

Tierschutzrelevante Feststellungen aus den Schlachtbetrieben erlauben objektive Rückschlüsse auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere in der Haltung. Sie geben Hinweise, wenn es in Tierhaltungen Optimierungsbedarf gibt. Die Schlachthöfe ihrerseits sind im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle verpflichtet, zu dokumentieren, dass sie die gesetzlichen Tierschutz-Vorgaben einhalten.

In Sachsen gibt es aktuell sieben nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen zum Schlachten von Tieren. Sie verteilen sich auf die Landkreise Nord-sachsen, Leipzig und Bautzen sowie die Stadt Dresden. Im Rahmen der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung unterstützt die Staatsregierung auf Basis der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« seit dem Jahr 2012 die Errichtung und Modernisierung von Schlachtstätten kleiner Unternehmen zur Stärkung der regionalen Verarbeitung und Vermarktung.

Die Grundsätze der risikoorientierten Überwachung, die für die Kontrollen von Nutztierhaltungen und Transporten gelten, werden auch bei der Überwachung der tierschutzrechtlichen Vorgaben beim Betäuben und Töten von Tieren angewendet. In Schlachtbetrieben ist gemäß EU-Recht Kontrollpersonal der

örtlich zuständigen Behörde arbeitstäglich vor Ort anwesend und führt die Schlachttieruntersuchung (alter Begriff: Lebendbeschau) der angelieferten/aufgestallten Schlachttiere vor der Schlachtung durch. Hierbei sind maßgebliche Aspekte des Tierschutzes und der Tiergesundheit zu berücksichtigen. Diese Untersuchungen obliegen grundsätzlich amtlichen Tierärzten, die auf Grund der hierbei getroffenen Feststellungen über die Schlachterlaubnis für das jeweilige Tier entscheiden. Zusätzlich kontrollieren die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter die Ankunft jedes Tiertransporters am Schlachthof.

Maßnahmeart	Anzahl der Maßnahmen
Beratungen	2
Berichte/Protokolle	3
Mängelberichte	4
mündliche Belehrungen	9

Tabelle 2: Tierschutzrechtliche Verstöße in Schlachtbetrieben 2014

Im Jahr 2014 wurde mit 1 282 Kontrollen die Einhaltung des Lebensmittel und Fleischhygienerechts geprüft. Ferner gab es bei 2 314 Kont-

rollen in Schlachtbetrieben zur Einhaltung des korrekten Transports 25 Verstöße, die ausschließlich Geflügelschlachtbetriebe betrafen. Zusätzlich prüften die zuständigen Behörden in 290 Kontrollen die Einhaltung der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen. Festgestellt wurden 18 Verstöße.

Im Jahr 2015 wurde mit 600 Kontrollen geprüft, ob das Lebensmittel- und Fleischhygienerecht von den sächsischen Schlachtbetrieben eingehalten wird. Bei 2 277 Transportkontrollen in Schlachtbetriebe konstatierte die zuständige Behörde fünf Tierschutz-Verstöße und zwar erneut ausschließlich durch Geflügelschlachtbetriebe. In diesem Jahr waren es zudem 1 105 Tierschutz-Kontrollen, denen sich die sächsischen Schlachtbetriebe unterziehen mussten. Dabei wurden nur sieben Verstöße festgestellt.

Maßnahmeart	Anzahl der Maßnahmen
Berichte/Protokolle	1
Mängelberichte	1
mündliche Belehrungen	5

Tabelle 3: Tierschutzrechtliche Verstöße in Schlachtbetrieben 2015

Im Jahr 2016 wurde mit 537 Kontrollen die Einhaltung des Lebensmittel- und Fleischhygienerechts durch sächsische Schlachtbetriebe geprüft. Darüber hinaus erfolgten zusätzlich 1 242 Kontrollen in Schlachtbetrieben zur Überprüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Anforderungen den Transport von Tieren betreffend (Transportkontrollen). Zusätzlich wurde in 2016 mit 716 Kontrollen die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen und tierschutzrechtlichen Anforderungen durch sächsische Schlachtbetriebe geprüft, dabei wurden drei Verstöße festgestellt.

Maßnahmeart	Anzahl der Maßnahmen
Mängelberichte mit Anordnung ohne Bescheid	1
mündliche Belehrungen	2

Tabelle 4: Tierschutzrechtliche Verstöße in Schlachtbetrieben 2016

5.1.1 Handbuch Schlachtung und Sachkundenachweis

Um die Kontrolle durch die Behörden zu vereinheitlichen und zu systematisieren, hat die

Arbeitsgemeinschaft »Tierschutz« der LAV das Handbuch »Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung« überarbeitet (siehe Checklisten im Anhang) und der ersten geänderten Neufassung im Mai 2017 zugestimmt. Das Handbuch ist auch in Sachsen per Erlass als Vorgabe zum Vollzug der Verordnung (EG) Nummer 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung zu beachten.

Anfang des Jahres 2017 haben sich zudem die Prüfungsinhalte in der Berufsausbildung zum Fleischerhandwerk geändert. In die Ausbildungsverordnung integriert wurde nun auch das Thema Tierschutz beim Schlachten. Vorgeschriebene Unterrichtsthemen sind beispielsweise »die Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung, Ruhigstellung von Tieren bei der Betäubung«, »Betäuben von Tieren« sowie »Bewerten der Wirksamkeit der Betäubung«.

Ruhig stellen, betäuben und töten darf nur, wer eine gültige Sachkundebescheinigung der zuständigen Behörde vorweisen kann. Die Landesdirektion Sachsen bietet jedes Jahr den »Sachkundelehrgang nach Tierschutzschlachtverordnung« für die Tierarten Rind, Schaf, Schweine, Pferde und Geflügel an. Die Prüfung zum Sachkundenachweis hat die Landesdirektion Sachsen erarbeitet. In Zusammenarbeit

mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erfolgt die Prüfung mündlich und schriftlich sowie in einem praktischen Teil in einem Schlachtbetrieb und bezieht sich immer auf eine bestimmte Tierart und die vom Prüfling geübte Methode.

5.2 Schweine

Schweine, die vor der Schlachtung nur unzureichend betäubt wurden, erregten jüngst bundesweit die Gemüter. Um solche Defizite in der Überwachung zu verhindern, wurden nicht nur rechtliche Vorgaben in der Schlachtverordnung fixiert. So führt die LDS beispielsweise einmal pro Jahr den Sachkundelehrgang nach Verordnung (EG) Nummer 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung zusammen mit dem Landesamt für Umwelt und Geologie in Köllitsch durch. Durch die Schulungen, die Vermittlung von Sachkunde und die Prüfungen wird eine stärkere Sensibilisierung für den Tierschutz erreicht und die Ursachen dieser Defizite werden verringert.

5.2.1 Nottötung

Da das Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund nach § 17 Nummer 1 Tierschutzgesetz strafbar ist, sind die Lebensmittelüber-

wachungs- und Veterinärämter verpflichtet, dem bei Verdachtsmomenten nachzugehen. Ferkel, bei denen der Verdacht besteht, dass sie im Haltungsbetrieb getötet wurden, obwohl sie überlebensfähig waren, werden an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen zur Untersuchung eingeschickt.

Generell muss die Nottötung für jedes einzelne Ferkel genau abgewogen werden und darf nur erfolgen, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt, beispielsweise eine unheilbare Krankheit, starke Abmagerung trotz intensiver Versorgung, Untertemperatur, Festliegen, Kreislaufversagen, fehlender Saugreflex, Anomalien (welche ein Weiterleben unmöglich machen) oder nicht behandelbares Spreizen der Gliedmaßen. Das Töten überzähliger Ferkel, wenn also die Sau mehr Junge geworfen hat, als sie Zitzen hat, ist ebenso wenig erlaubt wie das lebensschwacher Ferkel. Es müssen dann alle

Möglichkeiten des Ferkelmanagements (Ammen, Wurfausgleich) ausgeschöpft werden, die sich in der guten fachlichen Praxis bewährt haben. Liegt ein vernünftiger Grund vor, ist eine Nottötung nicht nur erlaubt, sondern aus Tierschutzgründen unbedingt geboten, um ein weiteres Leiden der Tiere zu vermeiden. Zum Töten von überlebensschwachen Ferkeln im Bestand wurden die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter ausführlich bei der Dienstberatung der Amtstierärzte in Meißen am 10. November 2014 geschult.

Für Tierhalter wurden am Landesamt für Umwelt und Geologie Weiterbildungslehrgänge zum »Sachgerechten Umgang mit Selektionstieren« eingerichtet, die einmal pro Jahr durchgeführt werden. Es werden jeweils ein Sachkundelehrgang für Schweinehalter und ein Lehrgang für Geflügelhalter angeboten, die einen praktischen und theoretischen Teil enthalten und mit einer Prüfung abschließen.

5.3 Rinder

5.3.1 Tragende Kühe

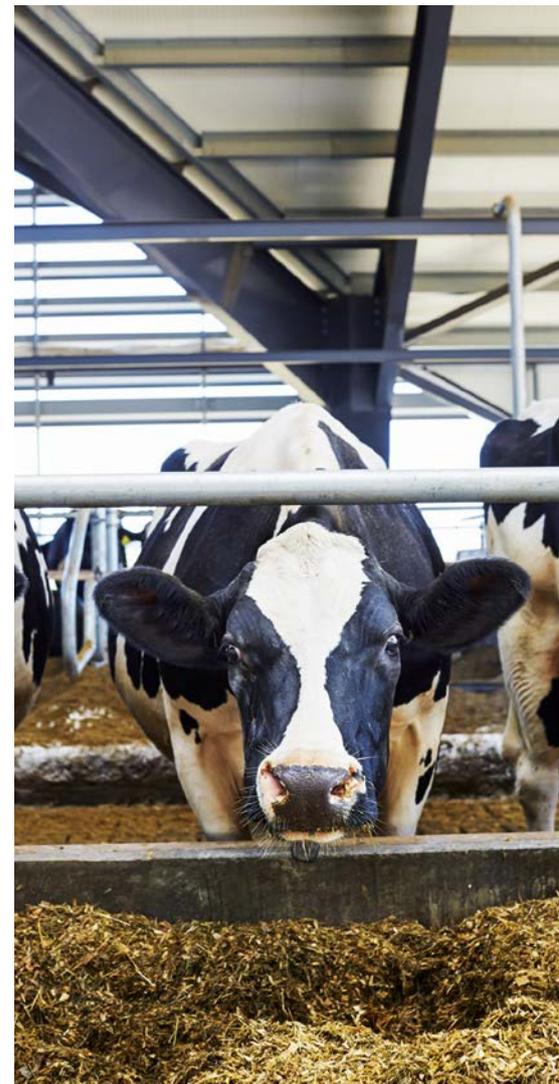
Das Schlachten trächtiger Rinder ist aus Tierschutzsicht problematisch: Ab dem zweiten Drittel der Trächtigkeit kann man nicht mehr ausschließen, dass die Föten Schmerzen empfinden. Wird der Fötus nicht mehr über das Blut des Muttertieres mit Sauerstoff versorgt, erstickt er. Je nach Entwicklungsstadium und Funktion des Nervensystems kann dies zu Leiden beim Tier führen. Schätzungen der Bundestierärztekammer zufolge sind in Deutschland etwa zehn Prozent der Rinder bei der Schlachtung trächtig, also rund 180 000 Tiere pro Jahr. Gesicherte Daten liegen jedoch nicht vor. Die Zahlen für die EU geben die Experten der European Food Safety Authority, EFSA, folgendermaßen an:

Tierarten	Anzahl in Prozent
Milchkühe	3,0
Rinder	1,5
Schweine	0,5
Ziegen	0,2
Schafe	0,8

Tabelle 5: Schlachtung tragender Säugetiere in der EU im letzten Drittel der Trächtigkeit | Quelle: Erkenntnisse zum Tierschutz bei der Schlachtung tragender Tiere 30. Mai 2017

Weder in der EU noch in Deutschland gibt es bislang gesetzliche Bestimmungen, die das Schlachten trächtiger Rinder verbieten. Im September 2014 hatte die Agrarministerkonferenz die Bundesregierung gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für ein solches Verbot national und auf EU-Ebene zu schaffen. Im Juni 2017 wurde das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz geändert. Darin wird ein Verbot der Abgabe von Tieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zweck der Schlachtung im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung geregelt. Eine Abgabe zu anderen Zwecken als zur Schlachtung, zum Beispiel bei Besitzerwechsel, ist weiterhin möglich, ebenso der Transport in andere Betriebe oder auf die Weide. Ausgenommen von der Regelung sind Tötungen, die im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen erforderlich sind. Nicht betroffen von der Regelung sind Fälle von Not-tötungen oder Notschlachtungen im Betrieb. Ausgenommen sind außerdem Schafe und Ziegen.

Eine Forschungsgruppe der Universität Leipzig beschäftigt sich gemeinsam mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg mit dieser Praxis. Seit 2015 untersucht das Forschungsprojekt SiGN Häufigkeit und Ursachen der Schlachtung trächtiger Nutztier-tiere und versucht, daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten.



5.4 Welse

Der Afrikanische Wels ist ein robuster Warmwasserfisch, der sich in Verbindung mit der Abwärmenutzung aus Biogasanlagen gut für die Aufzucht in Warmwasserkreislaufanlagen eignet. Ein Problem ist allerdings die Schlachtung. Mit den nach der Tierschutzschlachtverordnung zulässigen Betäubungsmethoden kann er nur mit großem Aufwand erfolgreich betäubt werden. Die Züchter Afrikanischer Welse hatten daher versucht, eine Betäubung durch eine Kühlung in Eiswasser zu erreichen. Um diese Methode zu untersuchen haben das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einen Forschungsauftrag erteilt. Die Universität Leipzig hat zusammen mit der Sächsischen Tierseuchenkasse und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und

Geologie untersucht, welche Betäubungs- und Tötungsverfahren für afrikanische Welse tierschutzrechtlich zulässig sind. Das Ergebnis war ein Leitfaden zur Schlachtung von Welsen in Aquakulturbetrieben, der Fischwirten und den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern zur Verfügung gestellt wurde (siehe Anhang Seite 56).

Eine tierschutzgerechte Betäubung und Schlachtung Afrikanischer Welse ist demnach nur mittels Kopfschlag oder Elektrobetäubung möglich. Die Eiswassermethode für die Betäubung entspricht nicht den tierschutzgerechten Anforderungen, weil keine unmittelbare Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit eintritt. Sie ist nur im Anschluss an die Elektrobetäubung zur besseren Verarbeitung der Welse zulässig.



5.5 Geflügel

Das Töten männlicher Eintagsküken, das so genannte »Kükenschreddern«, steht in Sachsen nicht im Fokus, weil die geflügelhaltenden Betriebe zum einen Küken ganz überwiegend von außerhalb des Freistaates Sachsen beziehen und es innerhalb keine Brütereien für Legehennen gibt, zum anderen weil bei Masthühnern beide Geschlechter aufgezogen werden.

Die Universität Leipzig und die Technische Universität Dresden entwickeln jedoch aktuell ein Verfahren, bei dem das Geschlecht der Küken anhand von Infrarot-Spektroskopie oder endokrinologischer Untersuchung noch vor dem Schlüpfen bestimmt wird. Nur die Eier mit weiblichen Embryonen werden dann weiter bebrütet. Die anderen Eier könnten in der Industrie weiterverarbeitet werden, denn

die Aufzucht männlicher Küken ist für Brütereien von Legehennen unwirtschaftlich (siehe ausführlich dazu Kapitel 2.4). Ziel der Forschung ist es, die ethisch und moralisch inakzeptable Praxis des Tötens männlicher Eintagsküken aus Legehennenlinien möglichst schnell zu beenden.

6 Töten im Rahmen einer Tierseuche

Meist treten sie regional gehäuft auf: sich durch einen Erreger schnell verbreitende Krankheiten von Tieren. Tierseuchen können große Schäden und Verluste verursachen und machen vor Grenzen nicht halt. Daher zielt die Tierseuchenbekämpfung darauf, zunächst die Einschleppung einer Seuche zu verhindern und wenn das nicht greift, die Seuchenherde zu lokalisieren und zu bekämpfen. Im Vordergrund stehen der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Schutz der Tierbestände vor Ansteckung. Im Einzelnen gilt es abzuwägen zwischen Tierseuche und Tierschutz. Allerdings müssen beim Töten der Tiere die tierschutz-rechtlichen Regelungen eingehalten werden, wonach gemäß der nationalen Tierschutzschlacht-Verordnung, ein Tier nur unter Betäubung getötet werden darf.

Am 1. Mai 2014 ist ein neues bundesweites Tiergesundheitsgesetz in Kraft getreten. Es ersetzt das Tierseuchengesetz und regelt dessen Grundsätze neu. Im Zuge dessen musste auch das bisher geltende sächsische Ausführungsgesetz neu gestaltet werden. Es gilt seit dem 9. Juli 2014.



6.1 Geflügelpest

Eine hochgradig ansteckende Krankheit verbirgt sich hinter dem Begriff Pest. Die Geflügelpest, auch aviäre Influenza genannt, ist eine fiebrige Viruskrankheit von Hausgeflügel, für die aber auch viele andere Vögel empfänglich sind. Laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) besteht für Menschen keine direkte Gefahr.

Wegen des auch Vogelgrippe genannten Influenza-Virus vom Subtypus H5N8 herrschte in Sachsen vom 14. November 2016 bis zum 20. März 2017 Stallpflicht für Geflügel. In Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hatte die Landesdirektion Sachsen für das gesamte Gebiet des Freistaates die Aufstallung des Geflügels landesweit angeordnet und Biosicherheitsmaßnahmen erlassen. »Eine landesweite Stallpflicht in Sachsen ist angemessen. Wir wollen damit der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in die heimischen Haus- und Nutzgeflügelbestände vorsorglich und konsequent entgegenwirken«, hatte Staatsministerin Barbara Klepsch dazu erklärt.

Am 12. November 2016 hatte das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bei einer, im Landkreis Leipzig am Cospudener See aufgefundenen, verendeten Reiherente das hochansteckende Virus H5N8 nachgewiesen. Daraufhin war zunächst ein Sperrbezirk von drei Kilometern im Radius und ein Beobachtungsgebiet mit Radius von zehn Kilometern um den Fundort eingerichtet worden. Entsprechende Befunde lagen aber auch in anderen Bundesländern vor, ebenso wie in einigen benachbarten Staaten wie Polen, Österreich, Ungarn, Kroatien, Dänemark, Schweden, Finnland, Frankreich, Rumänien, in den Niederlanden und der Schweiz. Das Geflügelpestgeschehen hatte sich weit ausgebreitet. In Sachsen war – wie die nachfolgende Abbildung zeigt – nach einigen Wochen fast jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt betroffen.

Von insgesamt 32 000 Geflügelbeständen mit rund 9,8 Millionen Tieren lagen 11 400 Geflügelhalter mit ihren 3,2 Millionen Tieren in 119 restriktiven Zonen. Damit war mehr als ein Drittel der sächsischen Geflügelbetriebe dem Risiko der Geflügelpest ausgesetzt.

In die bundesweite Seuchenbekämpfung ist das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, das Friedrich-Loeffler-Institut, eingebunden. Das Institut erhält alle Daten aus den Bundesländern. Nach den Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Institutes unterblieben in Sachsen als Sicherheitsmaßnahme landesweit auch Vogelausstellungen und -märkte. Wird nämlich das Virus in einen Geflügelbestand eingetragen, sind die Folgen für den betroffenen Betrieb drastisch, denn es läuft auf die Tötung aller Tiere hinaus. Zwischen dem 14. November 2016 und dem 30. März 2017 sind in Sachsen 6 722 Tiere in einem Nutzgeflügelbestand und 34 Tiere in einem Tierpark getötet worden. Erlässt das Veterinäramt eine Tötungsanord-

nung, kann der Tierhalter eine Entschädigung über die Tierseuchenkasse erhalten, soweit er alle seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllt hat. Den Wert der Tiere schätzt der Amtstierarzt.

In der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest sind Ausnahmegenehmigungen möglich, wenn beispielsweise wegen der bestehenden Haltungsbedingungen eine Aufstallung nicht möglich ist. Laufvögel wie Strauße lassen sich nicht aufstallen oder in Volieren sperren. Hier galten daher landesweit Ausnahmegenehmigungen. Diese Genehmigung gründet allerdings auf einer risikobasierten fachlichen Entscheidung. Es muss dabei sichergestellt werden, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird und nichts sonstigen Belangen der Tierseuchenbekämpfung entgegensteht. Außerdem muss der Gesundheitszustand der Tiere engmaschig durch Probenahme überwacht werden.

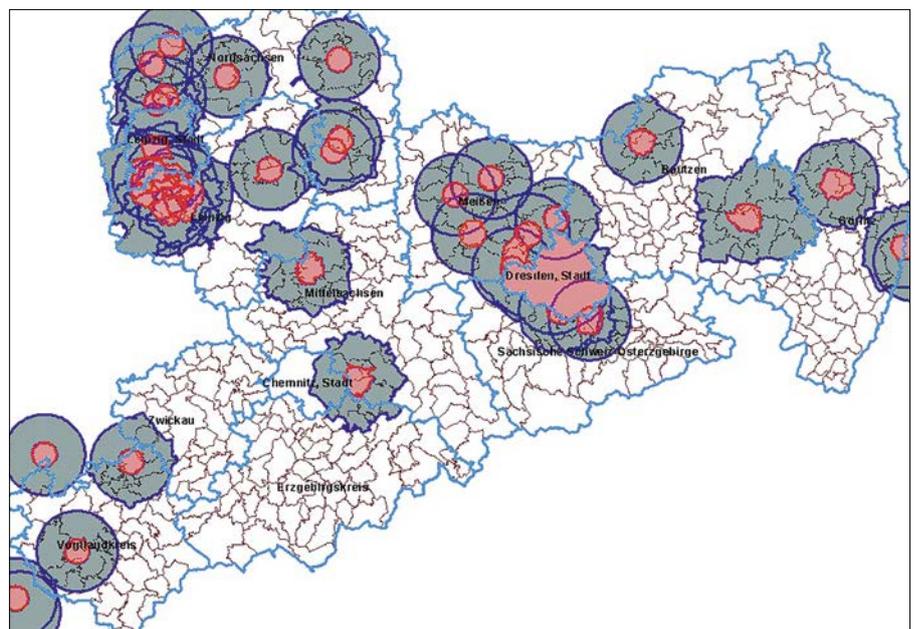


Abbildung 1: Restriktionszonen HPAI H5N8 Sachsen (Stand: 20.02.2017)

7 Tierschutzgremien

7.1 Landesbeirat

Aktiver Tierschutz wäre ohne den Einsatz zahlreicher ehrenamtlicher Bürger in Sachsen kaum zu verwirklichen. Nicht wenige von ihnen investieren ihre gesamte Freizeit in die Hilfe für in Not geratene Tiere, die Betreuung herrenloser Tiere und deren Pflege in Tierheimen.

Seit 1992 unterrichtet und berät der Sächsische Landesbeirat für Tierschutz das Staatsministerium über grundsätzliche Fragen des Tierschutzes. Der Beirat besteht aus elf Mitgliedern, die ehrenamtlich arbeiten und von der Staatsministerin für die Dauer der Legislaturperiode berufen werden.

Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, des Landestierschutzverbandes, je einem Vertreter eines örtlichen Tierschutzvereins aus den Regierungsbezirken Dresden, Leipzig und Chemnitz, des Sächsischen Landesbauern- sowie des Landestierärzteverbandes, aus den Fakultäten für Medizin und für Biowissenschaften der Universität Leipzig und des Verbandes der privaten Grundstückseigentümer sowie der Vertreterin des SMS als Vorsitzende. Außerdem berät der Landesbeirat für Tierschutz die Staatsministerin, wer aus einem vorgeschlagenen Kreis von verdienten Tierschützern, für die jährlich zu vergebende Sächsische Tierschutzmedaille in Frage kommt.

Ein- bis zweimal jährlich kommt der Beirat zusammen und spricht neben den Anträgen zum Tierschutzpreis über spezielle Themen. Die Mitglieder nutzen die Treffen, um sich über Haltungsverfahren und Möglichkeiten tiergerechter Tierhaltung zu informieren. Daher wurden bei den Sitzungen im Sommer verschiedene Einrichtungen und Betriebe besucht.

Im Juni 2017 fand eine Fachexkursion nach Cunnersdorf zum Thema Weidehaltung und Offenstallhaltung sowie Haltung von Rindern ohne Hörner statt.

Themen im Tierschutzbeirat waren im Jahr 2017 unter anderem:

- Tierschutzpreis 2017,
- Schlachtung afrikanischer Welse,
- Informationen zur Überarbeitung der Handbücher Schlachten, Tiertransport, Tierversuche sowie Kontrolle von Nutztierbeständen,
- Tierschutz beim Transport in Drittländer,
- Weidehaltung von Schafen,
- Ferkelkastration,
- Verzicht auf Schnabelkupieren bei Legehennen,
- Klauenerkrankungen bei Rindern,
- Anbindehaltung von Milchkühen,
- Landestierschutzbeauftragte in anderen Bundesländern,
- Quarantänestation Haustiere,
- Katzenkastration,
- Pelztierhaltung,
- Schlachtung tragender Säugetiere,
- Förderung von Tierheimen,
- Schutz freilebender Katzen,
- Vertreter der Tierschutzseite in der Tierversuchskommission nach § 15,
- Realisierung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016 zur Kastenstandhaltung von Sauen in Deckzentrum und
- Unterbringung von Reptilien.

Im Juni 2016 besuchte der Beirat das Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik in Dresden (CBG). Der Tierschutzbeauftragte und Zoologe Jussi Helppi hielt dem Beirat einen Vortrag zur Versuchstierhaltung. Weitere Themen im Tierschutzbeirat waren im Jahr 2016 unter anderem:

- Tierschutzpreis 2016,
- nichtkurative Eingriffe bei Nutztieren,
- Kastenstandhaltung von Schweinen im Deckzentrum,
- Kupieren von Vögeln in Zoos und
- Förderung von Tierschutzvereinen.

Im Juni 2015 tagte der Beirat in Köllitsch und erhielt eine Führung durch die Halteanlagen des Lehr- und Versuchsgut des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Ferner beschäftigte sich der Tierschutzbeirat im Jahr 2015 unter anderem mit folgenden Themen:

- Tierschutzpreis 2015,
- Initiative des BMEL für mehr Tierwohl,
- Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats zur Agrarpolitik,
- Enthornen von Kälbern und
- Empfehlungen zum Umgang mit Fundtieren.

Im Juni 2014 fand die Beiratssitzung in Leipzig statt und war verbunden mit einer Führung durch Gebäude und Außenanlagen des Tierheims Leipzig mit Fokus auf die Aufnahme von Reptilien, insbesondere Schlangen. Ferner ging es im Tierschutzbeirat unter anderem um folgendes:

- Tierschutzpreis 2014,
- Informationen des SMS über Änderungen im Tierschutzrecht:
 - Tierschutzverbandsklagerecht,
 - Erlaubnispflicht für Hundetrainer,
 - betriebliche Eigenkontrolle durch Landwirte,
 - Katzenschutzgebiete und
 - Änderung der Tierschutzschlachtverordnung.

7.2 Staatliche Förderung

Viele Tierschutzvereine betreiben Tierheime, die als erster Anlaufpunkt für die Aufnahme von Fundtieren zur Verfügung stehen. Sie nehmen Tiere vorübergehend in Pflege und beraten Tierfreunde zu Haltung und Pflege. Zudem vermitteln sie Tiere und machen Bildungsarbeit. Mit Stand 31. Dezember 2016 gab es in Sachsen 54 Tierheime.

Seit 1992 erhalten gemeinnützige eingetragene Tierschutzvereine in Sachsen, von denen derzeit 31 beim Deutschen Tierschutzbund organisiert sind sowie der Landestierschutzverband staatliche Hilfen.²⁴ Sie werden gewährt, um Tierfutter zu kaufen, die Tierarztkosten für die Kastration herrenloser Katzen zu bestreiten und sonstigen Tierbedarf zu

erwerben. Ziel ist, die Aufnahme und Betreuung herrenloser Tiere und Fundtiere zu verbessern. Die Unterbringung von Fundtieren ist zunächst Pflicht der Kommune. Weil ehrenamtlich arbeitende private Tierschutzvereine den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Tieren nicht allein finanzieren können, ist auch staatliche Unterstützung angebracht. Die Förderung dient der Erhaltung und Erweiterung der Versorgungskapazität für herrenlose Tiere in Sachsen. Außerdem hatte und hat diese Förderung sicherheitsrechtliche Relevanz. Die Unterstützung der Kastration von Katzen dient dazu, die Bestände zu verringern und die Verbreitung von Krankheiten innerhalb der Populationen und damit Tierleid zu reduzieren.

Auf Antrag gewährt der Freistaat Sachsen eingetragenen Tierschutzvereinen jährlich Fördermittel. Wie im nachfolgenden Diagramm sichtbar, sind die Zuschüsse für Investitionskosten in den vergangenen Jahren kontinuierlich von 280 000 Euro auf nun 350 000 Euro erhöht worden. Das Geld soll vor allem dazu verwendet werden, Quarantäneeinrichtungen zu bauen, in denen auch polizeilich unterzubringende Tiere aus Drittländern unterkommen sollen. Im Haushaltsplan 2017 und 2018 sind, ebenso wie in den Vorjahren, für Tierschutzvereine Sachkostenzuschüsse in Höhe von jeweils 280 000 Euro vorgesehen.

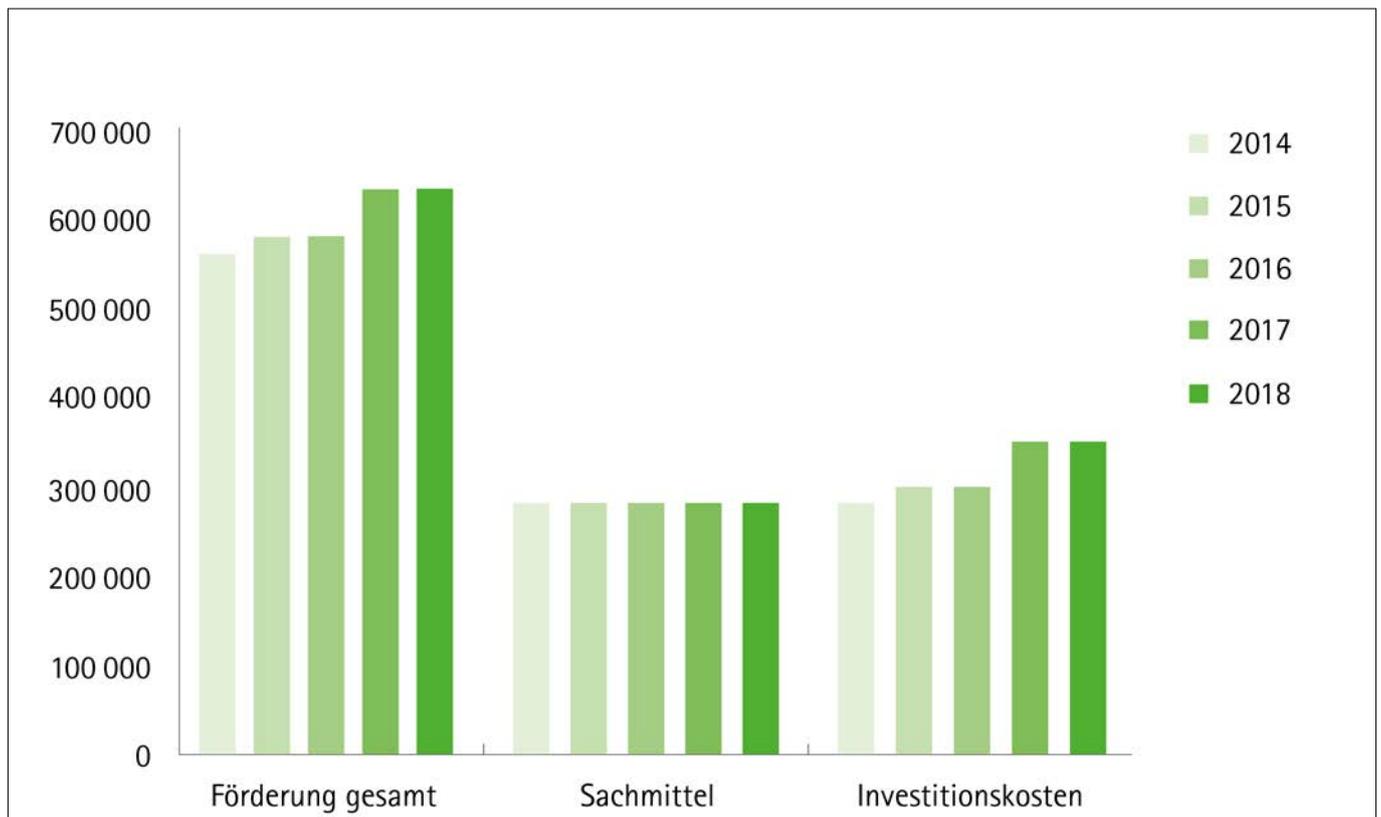


Abbildung 2: Bereitgestellte Haushaltsmittel zur Förderung von eingetragenen Tierschutzvereinen in Sachsen

7.3 Tierschutzmedaille

Die Staatsministerin wählt auf Vorschlag des Tierschutzbeirats die Projekte und Personen aus, die jährlich mit dem Preis ausgezeichnet werden. Entscheidend bei der Auswahl der Vorschläge sind die Aussagekraft und Auszeichnungswürdigkeit des jeweiligen Projekts für den Tierschutz. Die Sächsische Tierschutzmedaille wird anlässlich des Welttierschutztages rund um den 4. Oktober verliehen und trägt den Namen des Dresdner Universalgelehrten Johann Georg Palitzsch (1723 bis 1788), der als Vorreiter für einen ethischen Tierschutz gilt.

Im Berichtszeitraum erhielten mehrere Persönlichkeiten die Johann-Georg-Palitzsch-Medaille für ihr außergewöhnliches Tierschutz-Engagement.

Im Jahr 2014 ging der Sächsische Tierschutzpreis an Thomas Bolbrock aus Zittau und Rosemarie Lange und Inge Bär vom Tierschutzverein »Franz von Assisi« Sebnitz. Alle drei Preisträger setzten sich für die Betreuung wilder Katzenpopulationen ein. So finanzierte Thomas Bolbrock aus eigenen Mitteln mehrere Katzenschutzhäuser in Zittau und Umgebung. Er sorgte mit seinem Team nicht nur für die Fütterung der herrenlosen Tiere, sondern trug durch die Kastration der verwilderten Katzen dazu bei, dass sich die Populationen nicht weiter vermehrten und schließlich auflösten. Die Vorsitzende des Tierschutzvereins »Franz von Assisi« Sebnitz, Rosemarie Lange, kümmerte sich ebenso wie Inge Bär um die tierärztliche Versorgung und Kastration freilebender Katzen.

Die Johann-Georg-Palitzsch-Medaille würdigte 2015 Matthias Stark für den Aufbau des Gnadenhofs für Tiere in Ellefeld im Vogtlandkreis. In seiner Auffangstation für ältere Nutztiere finden Pferde, Esel, Schafe und Ziegen ebenso wie Kleintiere ein Zuhause. Auch Jugendliche, ältere Menschen und Kranke sind in das Projekt eingebunden.

2016 zeichnete Staatsministerin Barbara Klepsch den Direktor des Zoos Leipzig, Professor Jörg Junhold, mit dem Sächsischen Tierschutzpreis aus. Dem Zoo Leipzig ist es gelungen, eine Voliere für Kuba- und Chileflamingos zu errichten. Hier können die Vögel fliegen und Elterntiere Junge ausbrüten und aufziehen. Dies ist einer der wichtigen Erfolge der Artenschutzprogramme und Ex-situ-Projekte des Zoos. Außerdem zeichnet sich die Menschenaffenanlage Pongoland zum einen durch die Haltung aller hochbedrohten Menschenaffenarten unter einem Dach und zum anderen durch die wissenschaftliche Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie aus. Diese Kombination ist in Deutschland einzigartig. Professor Junhold engagierte sich für die Unterbringung von Zootieren in naturnahen Lebensräumen, die den Tieren ideale Bedingungen bieten und den Besuchern barrierefreie Einblicke in eine Tierwelt, ähnlich wie es in der freien Natur der Fall wäre. In seiner Funktion als Präsident des Weltzooverbandes von 2011 bis 2013 hat Professor Junhold die Erarbeitung der ersten Welt-Tierschutzstrategie (»Animal Welfare Strategy«) für die globale Zoogemeinschaft initiiert und als Mitglied einer internationalen Arbeitsgruppe rasch vorangetrieben. Im Verband Deutscher Zoodirektoren (VDZ) ist er derzeit Vizepräsident; außerdem engagiert sich Professor Junhold im Vorstand des Europäischen Zooverbandes (EAZA).

Der Tierschutzpreis 2017 ehrt mit Bernhard Steinert und seinem Biohof in Cunnersdorf/Hohnstein ein besonderes Vorbild der Rinderhaltung. Bernhard Steinert ist es gelungen, bei seinen rund 30 Milchrindern auf das Enthornen zu verzichten und die Tiere nach dem Füttern und Melken tagsüber und während der Nacht auf der Weide zu halten. Deshalb leiden die Tiere nicht an den ansonsten weit verbreiteten Gelenk- oder Klauenerkrankungen. Damit ist Bernhard Steinert seiner Zeit weit voraus. Sein Biohof lebt schon seit Jah-

ren, was ein Gutachten im Auftrag des BMEL empfiehlt und jetzt mit der Nutztierstrategie umgesetzt werden soll. Vor zwei Jahren hatte dieses Gutachten »Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung« des wissenschaftlichen Beirats des BMEL für Aufbruch in der Landwirtschaft gesorgt. Von Kritikern wurde es gar als utopische Zukunftsmusik bezeichnet. Was für viele Betriebe eine große Herausforderung sein wird, hat Bernhard Steinert bereits gemeistert. Mit seinem Biohof zeigt er, dass neue Wege in der Nutztierhaltung möglich und erfolgreich sind.



Bernhard Steinert ist Preisträger 2017



Prof. Jörg Junhold freute sich 2016 über die Auszeichnung

8 Tierschutz in landwirtschaftlicher Initiative

8.1 Förderung von Investitionen zur landwirtschaftlichen Tierhaltung

Die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere ist eng an die Anforderungen des Tierschutzes gebunden. Anliegen jedes Landwirtes ist es, das Wohlbefinden der Tiere zu sichern. Nur gesunde Tiere sind in der Lage, Leistungen zu erzielen. Darüber hinaus können so tierärztliche Behandlungen eingeschränkt werden. Eine Vielzahl der Investitionen im Bereich der Tierhaltung zielt direkt auf die Verbesserung der Haltungsbedingungen.

Der Freistaat Sachsen unterstützt diese Initiativen und fördert Investitionen in die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Grundlage hierfür ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Landwirtschaft, der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP AGRI) und des Wissenstransfers, einschließlich Demonstrationsvorhaben im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen – (Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer – RL LIW/2014). Fördervoraussetzung ist die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften. Unterstützt werden nur Investitionen, welche die tier- und umweltgerechte Haltung verbessern. Stallanlagen, die einen besonderen tierwohlbezogenen Standard er-

füllen, erhalten eine höhere Förderung. Sachsen setzt dabei die bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen des GAK-Rahmenplans in der modernen Tierhaltung um. Im Zeitraum 2014 bis Dezember 2016 wurden insgesamt rund 48 Millionen Euro Fördermittel für Investitionen im Bereich Tierhaltung bewilligt. Insgesamt wurden 157 Projekte in der Tierhaltung unterstützt.

Hauptinvestitionsschwerpunkte waren die Bereiche Rinder- und Schweinehaltung. In der Rinderhaltung wurden unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung des Tierkomforts, wie tiergerechte Liegeboxen und trittsichere Laufgänge, gefördert. Des Weiteren wurden Investitionen zur Futterlagerung als eine Grundlage zur Gesunderhaltung der Bestände bezuschusst.

Gesellschaftliche Akzeptanz der Tierhaltung ist Voraussetzung für eine nachhaltige Produktion. Seitens der Landwirte werden unter anderem »Tage des offenen Hofes« und Verbraucherinformationsveranstaltungen durchgeführt, um Einblicke in ihre Produktion zu gewähren. Darüber hinaus geben die Internetseite »Tierische Nachbarn« und die Broschüre »Ein Stall in meinem Dorf« des Sächsischen Staatsminis-

teriums für Umwelt und Landwirtschaft Einblicke in die moderne Tierhaltung.

Zur Information von Tierhaltern, wie auch der Öffentlichkeit, über besonders tierschutzgerechte Haltungsverfahren führte das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bereits seit 1992 im zweijährigen Rhythmus den Wettbewerb »Tiergerechte und umweltverträgliche Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere« durch. Mehr als 340 Unternehmen beteiligten sich bereits an diesem Wettbewerb und stellten ihre Haltungssysteme der kritischen Bewertungskommission vor. Für alle Bereiche der Tierhaltung wurden innovative Haltungsverfahren als Neu- und Umbaulösungen vorgestellt. Vom Wettbewerb gehen Impulse zum Nachahmen und zum Informationsaustausch unter den Berufskollegen aus. Der Wettbewerb 2015/2016 zeigte erneut, dass, unabhängig von der Größe des Tierbestandes, hervorragende Haltungs- und Nutzungsmöglichkeiten und vielfältige kreative einzelbetriebliche Lösungen für eine tiergerechte Haltung in den Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt werden. Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.smul.sachsen.de/Ifulg/38742.htm zu finden.

8.2 Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung und der Fachverbände

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie führte im Fachgebiet Tierhaltung von Mitte 2014 bis Mitte 2017 zahlreiche Informations- und Schulungsveranstaltungen durch, welche seitens der Landwirte reges Interesse fanden. Das Angebot umfasste unter anderem:

- Sachkundelehrgänge zur Haltung verschiedener Tierarten (Schaf/Ziege, Lama/Alpaka, Gehegewild, Pferd, zum Nottöten moribunder Tiere (Schwein, Geflügel)) und in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Sachsen zur Tierschutz-Schlachtverordnung und Tierschutz-Transportverordnung,
- Anwender- beziehungsweise Praktikerseminare zu Tiergesundheitsvorsorge, Tierwohlorientierte Fütterung, Hygienemaßnahmen,

- Vorträge zu Tierwohl und Tierschutzaspekten anlässlich von Fachtagen (Milchrindtag, Schweinetag, Pferdetag, Geflügeltag, Bau und Technik),
- Fachforum Tierhaltung und Tiergesundheit mit der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig, begonnen 2015 zum Thema »Antibiotika in der Nutztierhaltung«, 2016 zum Thema »Mensch und Tier teilen sich einen Arbeitsplatz«.

In Sachsen tragen zahlreiche Tierzuchtverbände und -vereinigungen für die Tierarten Rind, Schwein, Schaf und Ziege, Pferd, Wirtschaftsgeflügel, Rassegeflügel, Kaninchen, Gatterwild, Büffel, Lama und Alpaka, Bienen und Fische dazu bei, dass Haltungsbedingungen ständig verbessert und neue rechtliche Vorgaben vermittelt werden. Neben ihrer Aufgabe als Interessenvertretung nehmen sie auch

beratende Funktionen wahr. Die Wissensvermittlung und der Erfahrungsaustausch erfolgten dabei unter anderem über Fachveranstaltungen, Lehrfahrten und Informationsblätter.

Die Arbeit der 13 Erzeugergemeinschaften im Bereich tierische Erzeugung im Freistaat Sachsen, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Vermarktung von Produkten darstellt, tragen mit Qualitäts- und Erzeugungsregeln ebenfalls zur Verbesserung des Tierschutzes bei.



8.3 Tierschutzaspekte in der angewandten Forschung

Im Forschungsprogramm des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wurden und werden vielfältige Projekte mit direktem und indirektem Bezug zum Tierschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung durchgeführt. Dazu gehörten unter anderem Beurteilungen von Haltungssystemen und deren Auswirkungen auf das Tier sowie Fragestellungen des Hygienemanagements und der Tiergesundheitsvorsorge (siehe Anlage »Forschungsprojekte des LfULG hinsichtlich Tierhaltung und Tierschutz im Berichtszeitraum«).

Hervorzuheben sind die FuE-Vorhaben zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen beim Schwein), zur Früherkennung und Prävention von Verhaltensstörungen (Federpicken) bei nicht schnabelkupierten Legehennen und zur Bewertung tiergerechter Verfahren bei Verödung der Hornanlage beim Kalb.

Die Forschungsergebnisse wurden in Fachzeitschriften publiziert und bei Veranstaltungen präsentiert. Sie schlagen sich auch in bundesweit anerkannten Empfehlungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. (DLG) und des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) nieder.

Darüber hinaus wurden im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch außerdem Neuerungen zur tiergerechten Haltung in der Praxis (Schweine- und Kälberhaltung) erprobt. Im Ergebnis wurden Anwendungsempfehlungen abgeleitet.



8.4 Tierschutz in der Berufsausbildung

In der Berufsausbildung der landwirtschaftlichen Berufe haben die Vermittlung der Bedürfnisse der Tiere und der Tierschutz einen hohen Stellenwert. Sie sind ein Schwerpunkt des Prüfungswesens.

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt sieht im Ausbildungs-Rahmenplan

einen zeitlichen Richtwert von zwei Wochen im ersten Ausbildungsjahr für das Thema Tierschutz vor. Weiterhin sind hier auch die Themen Tiergesundheit und -hygiene verankert. Innerhalb der überbetrieblichen Ausbildung sind in Rahmenstoffplänen der landwirtschaftlichen Berufe vor allem Themen der tiergerechten Haltung, der Tiergesundheit und Füt-

terung sowie zum Tiertransport enthalten. Der verantwortungsvolle Umgang mit Tieren wird den Auszubildenden im Verlauf der Ausbildung in den Betrieben und den Ausbildungsstätten tagtäglich vermittelt.

8.5 Staatliche Beihilfen nur im Einklang mit dem Tierschutz

Gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1306/2013 ist die Gewährung von Direktzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft.

Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen. Somit ist eine weitere Möglichkeit der Einflussnahme auf die Durchsetzung gemeinschaftlicher Vorgaben vorhanden.

Bereits seit Oktober 2005 wird vom Freistaat Sachsen zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bearbeitung und Dokumentation der Einhaltung der fachrechtlichen Anforderungen und der Vorgaben wirtschaftseigener Qualitätssicherungssysteme das System »Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen« (GQSSN) angeboten und ständig aktualisiert. GQSSN bündelt die Fülle der für die landwirtschaftliche Erzeugung geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Mit Hilfe von Checklisten kann

der Betrieb in kürzester Zeit die Übereinstimmung der betrieblichen Verhältnisse mit dem geltenden Fachrecht und die Vollständigkeit seiner Dokumentation überprüfen und umgehend auf Abweichungen reagieren. Das GQSSN wird in der Praxis angewandt. Zurzeit gibt es im Freistaat Sachsen circa 430 Unternehmen, welche dieses Dokumentations- und Eigenkontrollinstrument nutzen.

8.6 Tierschutz im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen

Qualitätssicherungssysteme tragen zur Einhaltung und Verbesserung der Tierschutzbelange in der Lebensmittelkette bei. Das Prüfsystem »QS«, als freiwilliges System der Wirtschaft, basiert auf einer stufenübergreifenden Qualitäts-, Prozess- und Rückverfolgbarkeitssicherung bei der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln. Auf jeder, an der Lebensmittelproduktion beteiligten Prozessstufe sind spezifische Standards und Kontrollsysteme vorgeschrieben, welche auf freiwilliger Basis über gesetzliche Vorgaben hinausgehen (zum Beispiel das Futtermittel- und das Salmonellenmonitoring, tierärztlicher Betreuungs-

vertrag). Mehr als 125 000 Tierhaltungsbetriebe haben sich bundesweit für die Teilnahme am QS-Prüfsystem für Lebensmittel entschieden. Im Freistaat Sachsen sind derzeit 26 der Geflügelhaltungen, 269 Rinderhaltungen und 189 Schweinehaltungen QS-Systempartner²⁵ und unterwerfen sich damit freiwillig zusätzlichen Anforderungen und Kontrollen.

Mit der Branchen-Initiative »Tierwohl« setzen sich seit 2015 Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmittel Einzelhandel gemeinsam für eine tiergerechtere und nachhaltigere Fleischerzeugung ein. Durch die Initiative »Tierwohl« sollen

Landwirte Tierwohlkriterien noch stärker berücksichtigen können, ohne dass dies ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Teilnehmende Betriebe verpflichten sich, bestimmte Anforderungen umzusetzen. Dies wird mit einem entsprechenden Tierwohlgeld vergütet. Die Initiative erstreckt sich auf die Schweine- und Mastgeflügelhaltung. Insgesamt kommen derzeit bundesweit die Tierwohlkriterien der Initiative rund 280 Millionen Tieren zugute. Im Freistaat Sachsen ist der Sächsische Landesbauernverband e.V. als Bündler der Initiative »Tierwohl« tätig.

9 Ausblick

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat tierschutzrechtliche Regelungen im Freistaat Sachsen und in Kooperation mit anderen Bundesländern auch auf Bundesebene vorgebracht und durch effektive Kontrollen konsequent umgesetzt. Haustiere sollen tiergerecht gehalten, Nutztiere zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel beitragen. Die Qualität dieser Lebensmittel hängt unmittelbar von der Tiergesundheit und dem Wohlbefinden der Nutztiere ab. Diese Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie die Bedürfnisse des Tiers zu erfüllen, ist zunächst Aufgabe des Tierhalters. Sie sollten jedoch in ihrer Verantwortung unterstützt werden, denn viele verschiedene Faktoren tragen zu Erkrankungen und Verhaltensstörungen bei, das Thema Tierschutz ist komplex.

Es gilt der Grundsatz des Tierschutzgesetzes: »Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.« Das schließt auch Privathaushalte ein, in denen Millionen Haustiere gehalten werden. Hunde, Katzen, Vögel oder Kaninchen sind allerdings keine Spielzeuge. Vor der Anschaffung eines Haustiers muss genau geprüft werden, ob eine tiergerechte Haltung wirklich dauerhaft möglich ist. Ebenso wie für den nationalen sowie internationalen Transport von Nutztieren, gelten auch für das Reisen von Haustieren klare Bedingungen.

Immer wieder wird die gesamtgesellschaftliche Verpflichtung deutlich: Um nachhaltige Verbesserungen im Tierschutz zu erreichen und mehr Tierwohl zu sichern, ist ein Umdenken nötig. Tiere nicht nur als Produkt wahrzunehmen, sondern sie in ihrem Wert zu schätzen, erfordert weiterhin einen Diskurs zwischen Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik. Die Strategie der Staatsregierung besteht auch künftig darin, das Tierwohl Stück für Stück zu verbessern und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass diese Herausforderung wirtschaftlich machbar ist.

In Kürze wird das staatliche Tierwohllabel des BMEL auf den Weg gebracht. Dann können die Verbraucher durch ihre persönliche Kaufentscheidung zu mehr Tierwohl beitragen. Um tiergerechte Haltungsbedingungen vor allem für Nutztiere sicherzustellen, entwickelt das SMS, gemeinsam mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium und den entsprechenden Ministerien in den Ländern, Konzepte zur Beratung, zur Kontrolle und auch für Sanktionen. Es geht dabei um die Haltung von Schweinen, um die Schlachtung von trächtigen Säugetieren, um Alternativen zu Tierversuchen und um ein staatlich geprüftes Tierschutzlabel. In Sachsen hat das Modellprojekt »Praxiserprobung zum Verzicht auf das Kupieren von Schnäbeln bei Legehennen« Betriebe darauf vorbereitet, so dass auch in

sächsischen Ställen seit Januar 2017 keine Hennen mehr mit kupiertem Schnabel eingestallt wurden. Durch die daraus entstandene Broschüre der Schriftenreihe des LfULG »Kupierverzicht bei Legehennen« wurden die Erkenntnisse des Forschungsprojekts auch den nichtteilnehmenden Betrieben zur Verfügung gestellt. Ein ähnliches Projekt zur Vermeidung von Schwanzbeißen sowie Schwanz- und Ohrtrandnekrosen bei Schweinen trägt zur Verbesserung der Schweinehaltung bei.

Auch künftig bleibt die Sächsische Staatsregierung der Fortführung solcher tierschutzrelevanten Prozesse verpflichtet. Die Neufassungen der Handbücher »Transportkontrollen« sowie »Schlachten« sind beschlossen. Für das Handbuch »Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen« sind die Checklisten überarbeitet; nun muss eine Anpassung für Sachsen erfolgen und die Abstimmung, wie das elektronische Datenerfassungssystem programmiert werden soll. Die Überarbeitung des Handbuchs »Tierversuche« steht kurz vor dem Abschluss.

Es bleibt als Zukunftsaufgabe: In Verantwortung für die Tiere haben Politik, Gesellschaft und Wirtschaft die Pflicht, den Tierschutz voranzubringen.

10 Anhang

Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben 2014 bis 2016

Jahr	Verstöße	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Ziegen	Legehennen	Geflügel ²⁶	Pelztiere
2016									
Kontrollpflichtige Betriebe		5 604	4 137	2 584	7 882	1 834	105	8 988	1
Kontrollierte Betriebe		855	710	290	460	124	51	411	
Betriebe ohne Beanstandung		797	668	267	424	108	51	401	
	Verstoß leicht	59	77	29	42	19	0	17	0
	Verstoß mittel	6	1	3	4	1	0	2	1
	Verstoß schwer	10	4	2	7	6	0	3	0
2015									
Kontrollpflichtige Betriebe		5 619	3 681	2 696	8 362	1 850	106	13 187	4
Kontrollierte Betriebe		930	656	305	526	179	45	575	1
Betriebe ohne Beanstandung		849	605	268	476	162	44	556	3
	Verstoß leicht	116	77	58	51	16	1	19	1
	Verstoß mittel	18	2	5	5	3	0	0	0
	Verstoß schwer	6	3	4	17	1	0	8	0
2014									
Kontrollpflichtige Betriebe		5 709	3 752	2 933	8 891	2 006	103	9 357	7
Kontrollierte Betriebe		904	704	276	407	133	42	403	1
Betriebe ohne Beanstandung		861	679	248	380	126	42	391	
	Verstoß leicht	92	65	46	46	15	0	25	0
	Verstoß mittel	6	9	3	4	0	0	0	1
	Verstoß schwer	3	0	3	6	3	0	1	0

Tabelle 6: Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben 2014 bis 2016

Kontrollbericht Checklisten

Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen)



Tierhalter/ Name: _____ Abteilung: _____

Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen)

Grundsatz: Das routinemäßige Kupieren der Schwänze von Ferkeln ist verboten. Bevor ein solcher Eingriff vorgenommen wird, sind andere Maßnahmen zu treffen, ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungformen sind zu ändern.

Problembereich	Standard	Verbesserter Standard	Betrieblicher Wert, Verfahren (Datum der Erfassung bzw. Einleitung der Maßnahme)
Haltung	Prinzip: Haltungsbedingungen, die geringe Anpassungsleistungen verlangen, wirken positiv.		
Umgang mit Problemtieren	Krankenbucht vorhanden, Opfertiere werden separiert	intensive Betreuung fokussiert auf Risikogruppen, kritische Zeitfenster: Mitte Ferkelaufzucht bis Mitte Schweinemast bzw. JS- Aufzucht, Tätertiere werden sofort separiert, Verletzungen der Opfertiere werden behandelt	
Besatzdichte	10 kg - 20 kg = 0,20 m ² 20 kg - 30 kg = 0,35 m ² 30 kg - 50 kg = 0,50 m ² 50 kg - 110 kg = 0,75 m ² > 110 kg = 1,00 m ²	Platzangebot ermöglicht zeitgleiches Liegen aller Schweine einer Gruppe in entspannter Seitenlage m ² / Schwein = 0,047 * kg Körpergewicht ^{0,67} alternativ: m ² / Schwein = kg Körpergewicht /100 + 5 %	
Sortierung	Gewichts- oder Geschlechtssortierung	Wurfgeschwister bleiben zusammen, keine Neugruppierungen, Aufzucht- oder Mastgruppen aus 1 bis max. 3 Würfen, keine Großgruppen > 50 Tiere, gemischtgeschlechtliche Haltung	
Licht	Natürliches Licht (3 % bzw. 1,5 % Fensterfläche) vorhanden oder künstliches Licht (80 Lux)	Maßnahmen gegen direkte Sonneneinstrahlung, gleichmäßige Verteilung, künstliches Licht nicht > 100 Lux, nachts Notlicht < 10 Lux, gleichmäßig im Abteil verteilt, Buchten mit unterschiedlich hellen Bereichen Achtung: kein Dauerlicht!	
Buchtenstruktur	Bucht unstrukturiert, Vollspaltenboden	Offensichtliche Funktionsbereiche, Strukturelemente (z.B. höher, tiefer gelegte Fußboden Bereiche, Liegekojen, mittig eingebaute Futterautomaten oder Sensorträge kombiniert mit 1 bis 2 m Trennwand)	

LFULG, E. Meyer, Stand: 05/2017

Problembereich	Standard	Verbesserter Standard	Betrieblicher Wert, Verfahren (Datum der Erfassung bzw. Einleitung der Maßnahme)
Stallklima	Prinzip: wie Haltung – unangepasste Strömungsgeschwindigkeit und Temperaturschwankungen belasten		
Strömungsgeschwindigkeit**	Abteil: 0,2 bis 0,3 m/s, Buchten unterschiedlich durchströmt, keine Zugluft	Bucht: 0,15 - 0,2 m/s in allen Buchten gleich (keine unregelmäßigen Wandklappen, keine starke Strömung im Liegebereich) Raumtemperatur: • Umstallung + 2 °C • Übergangszeiten + 1 °C gleichmäßige Temperaturverteilung, technische Maßnahmen zur Verminderung der Wärmebelastung (z. B. Zuluftkühlung, Fußbodenaufbau mit Elementen unterschiedlicher Wärmeleitfähigkeit, konditionierte Unterflurluft, Hochdruckverneblung, Zonenheizung mit der Lüftung korrespondierend)	
Temperaturkomfort	Raumheizung, Raumtemperatur nach Wachstumskurve, Vollspaltenboden Beton, Temperaturgefälle von der Mitte zum Rand der Abteile bis max. 5 °C,		
Temperaturschwankung Tag/Nacht	max. 20 %	< 15 %	
Schadgase**	NH ₄ nicht > 20 ppm CO ₂ nicht > 3.000 ppm SH ₂ nicht > 5 ppm	NH ₄ deutlich < 20 ppm CO ₂ deutlich < 3.000 ppm SH ₂ deutlich < 5 ppm Gülle max. 10 cm unter Spaltenboden	
Luftfeuchtigkeit	60 bis 80 %	65 bis 75 %	
Futter/Wasser	Prinzip: beschäftigt nachhaltig und vermeidet Stress – ad libitum besser als restriktive Fütterung, Trockenfütterung besser als Flüssigfütterung, enges Tier/Fressplatzverhältnis 1:1 besser als weites		
Fressplätze	Tier-Fressplatz-Verhältnis: rationierte Fütterung = 1 : 1 tagesrationiert = 2 : 1 ad-libitum-Fütterung: trocken = 4 : 1 breiförmig = 8 : 1 Sensorfütterung = 4 : 1	Tier-Fressplatz-Verhältnis: bevorzugt 1:1, aber bei ad-libitum-Fütterung keine Fressplätze vorbehalten Mindestfressplatzbreite: < 25 kg KM = 18 cm 26 - 60 kg KM = 27 cm 61 - 120 kg KM = 33 cm > 120 kg KM = 40 cm Sauen = 47 cm Abrufstationen Tier/Fressplatz-Verhältnis < 60 : 1, mit eingestreuten Bereichen kombiniert	

Problembereich	Standard	Verbesserter Standard	Betrieblicher Wert, Verfahren (Datum der Erfassung bzw. Einleitung der Maßnahme)
Futtermenge und Futterzusammensetzung**	bedarfsgerecht, hygienisch unbedenklich ZEA < 0,25 mg/kg Futter DON < 1,00 mg/kg Futter Natrium = 0,2 % ad libitum oder restriktiv	Phasen- oder Multiphasenfütterung, Übergänge verschnitten; hohe Proteinqualität (FA: 0,9, Mast: 0,7 g Lysin/MJ ME), aber eher geringe Proteinmenge (< 17 % RP für Ferkel), geringe Pufferkapazität (<700 meq/kg), keine Mykotoxin- und geringe Endotoxinlast, Natrium: bis + 0,15 %, in kritischen Zeitfenstern Futterkurve <u>angepasst</u> (bis ± 15 % Futtermenge, Energiebegrenzung über Trockensubstanz (-2 %) und/oder Rohfaser: Ferkel = 4 %, Mast = 5 %, z.T. fermentierbar (Gras, Luzerne)	
Wasser	für alle Schweine jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität, von der Fütterung getrennt, für je 12 Schweine eine Tränke	Tränken im Durchfluss an Trinkvermögen angepasst: Sauen = 1,5 l/min Ferkel = 0,5 l/min Mastschweine = 1,0 l/min Aqua Level und Beckentränke regelmäßig reinigen, Wasserqualität (geringe Keim- bzw. Fe, Mn Gehalte!) prüfen, Ziel: Trinkwasserqualität	
Beschäftigung Prinzip: muss den Wühltrieb befriedigen (am Boden, gemeinsam) oder in anderer Weise mit dem Futteraufnahmeverhalten in Verbindung stehen			
Material	manipulierbares Beschäftigungsmaterial, ausreichend vorhanden, gesundheitlich unbedenklich	Fressbares rohfaserreiches, pelletiertes Beschäftigungsmaterial (Luzerne, Gras, Pellets möglichst groß), Strohraufen oder Einstreu mit trockenem, unverpilztem Stroh oder Heu, Torf (Qualität beachten!), oder Umsetzung von o.g. Prinzip (am Boden, gemeinsam, Futteraufnahmeverhalten ansprechend) durch technisches Beschäftigungsgerät, Wechsel Beschäftigungsmaterial	

Problembereich	Standard	Verbesserter Standard	Betrieblicher Wert, Verfahren (Datum der Erfassung bzw. Einleitung der Maßnahme)
Tiergesundheit	Prinzip: hoher Gesundheitsstatus senkt die Anzahl möglicher Tropfen, die das Fass zum Überlaufen bringen können (optimale Tiergesundheit im Herkunftsbestand – unverdächtig für PRRSV, Mycoplasma hyopneumoniae, Actinobacillus pleuropneumoniae, Rhinitis atrophicans, Räude, Dysenterie)		
Reinigung/Desinfektion	in der Serviceperiode	strenges Rein-Raus-Prinzip, kein Zurückstellen, Überprüfung des Reinigungs- und Desinfektionserfolges	
Prophylaxe	Ferkelbezug aus maximal drei Betrieben	Ferkelbezug aus nur einem Betrieb mit definiertem Gesundheitsstatus und angepasstem Impfregime	
Räude, Spulwürmer	Regelmäßige Endo- und Ektoparasiten Bekämpfung	Räude Sanierung, spez. Desinfektion (Spulwurm)	
Therapie	Einstallmetaphylaxe auf der Grundlage klinischer Erkrankungen (Erregernachweis und Resistogramm)	frühzeitige und konsequente Einzeltierbehandlung, regelmäßiges Monitoring und Überprüfung von Keimspektrum und Resistenzlage, falls erforderlich: ausreichend umfangreiche Diagnostik durch Sektionen	
Vitamin E Vitamin C	60 bis 100 mg/kg Futter keine Empfehlung	100 mg/kg Futter 100 mg/kg Futter bei Stress	
Fliegen	Reinigung, Desinfektion der Abteile (Rein-Raus)	zusätzliche Bekämpfung am Tier (adulte Fliegen und Maden)	
Überprüfung der Maßnahmen durch kupierte bzw. unkupierte Kontrolltiere			
Sonstige Maßnahmen:			
Kontrolltiere [Kupiergrad: %] vom Schwanzbeißen betroffen [%]			
Unterschrift:			
Tierarzt		Tierhalter	
Jährliches Beratungsgespräch mit Tierarzt/Landwirtschaftlichem Berater am:			

** Messprotokolle/Untersuchungssatteste anfügen

Bearbeiter: Dr. Eckhard Meyer
Referat: Tierhaltung, Tierfütterung
E-Mail: eckhard.meyer@smul.sachsen.de
Telefon: 034222 46-2208
Stand: Mai 2017

Anlage E.2

Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartestall

Datum und Uhrzeit der Erhebung:

Name der amtl. Kontrollperson:

.....

.....

Anlieferung und Entladung			
Dokumentation			
1	Transporte mit langer Beförderung > 8 Std. vorhanden? Anzahl je Woche: Fahrtenbuch Abschnitt 3 wird vom Betrieb ausgefüllt und 3 Jahre aufbewahrt Abschnitt 4 wird ggf. vom Betrieb an Behörde versandt und dies dokumentiert	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Standardarbeitsanweisungen für das Entladen und Unterbringen liegen vor und werden umgesetzt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
3	Ein Tierschutzbeauftragter für den Bereich Anlieferung, Entladung und Wartestall ist benannt. Name: Der Tierschutzbeauftragte ist arbeitstäglich im Betrieb anwesend bzw. eine Stellvertretung ist benannt. Ggf. Name Stellvertretung: Sachkundenachweis für den Tierschutzbeauftragten (und ggf. Stellvertreter) für „Handhabung und Pflege“ liegt vor. Seine Zuständigkeiten sind in einer Standardarbeitsanweisung festgelegt. Diese Standardarbeitsanweisung ist dem betreffenden Personal zur Kenntnis gebracht	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Betriebsfremde Personen (Tiertransportfahrer) werden ab Laderampe nicht tätig, bzw. werden nur tätig, wenn sie zur Einhaltung der betrieblichen Arbeitsanweisungen verpflichtet sind und einen Sachkundenachweis für den Bereich Handhabung und Pflege von Tieren besitzen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Abläufe im Betrieb/Umgang mit den Tiere			
4	Tiertransportfahrzeuge auf dem Betriebsgelände können umgehend nach der Ankunft mit dem Abladen beginnen Falls Nein: Wie lange mussten Fahrzeuge warten? Kommt es nur im Einzelfall oder regelhaft zu Wartezeiten? Waren ggf. die Ventilatoren in Gebrauch und die Dächer ausgefahren? Wurde von Witterungsschutz (Schattenplätze) Gebrauch gemacht?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
5	Anlieferung von Tieren erfolgt nur in Anwesenheit von Schlachthofpersonal Tierschutzbeauftragte/benannte Person bewerten systematisch jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft und legen ggf. besondere Maßnahmen fest Namen der verantwortlichen Person:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Entladung erfolgt ohne Elektrotreiber Falls doch: von <input type="checkbox"/> Transportfahrern oder von <input type="checkbox"/> Schlachthofpersonal (Nach TierSchIV ist der Einsatz von E-Treiber hier nicht zulässig. Nach VO (EG) Nr. 1/2005 ist ein Einsatz beim Abladen nicht angemessen.)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
7	Entladen erfolgt ruhig und schonend Falls Nein: Ursache hierfür ist:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage E.2

Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartestall

	Welche Abhilfemaßnahmen werden seitens des Betriebes ergriffen:		
8	Beim Treiben mind. bis zur Vereinzelung werden keine Elektrotreiber eingesetzt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
9	Treiben der Tiere erfolgt ruhig und schonend Eingesetzte Treibhilfen: Falls Nein: Ursache hierfür ist:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
10	Beim Treiben im Bereich der Vereinzelung werden Elektrotreiber nur in unerlässlichem Maße eingesetzt Einsatz von E-Treibern erfolgt verordnungskonform (max. 1 Sek., Anwendung lediglich bei gesunden, unverletzten, über 1 Jahr alten Rindern, bzw. über 4 Monate alten Schweinen an der Hinterbeinmuskulatur. Nur wenn Tiere Platz zum Ausweichen haben, keine Wiederholung der Stromstöße, wenn die Tiere nicht reagieren)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
11	Boden im Abladebereich und in den Treibgängen ist trittsicher : Rind Schwein Falls nein, Angaben zur Häufigkeit von ausrutschenden/hinfallenden Tieren (möglichst bezogen auf Zeiteinheit oder Anzahl insgesamt ausgezählter Tiere)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
12	Tiere bewegen sich freiwillig und ruhig vorwärts Falls Nein: Ursache hierfür ist: (z.B. Pfützen, / wechselnde Materialien und Farben, Schattenlinien, blendendes Licht im Treibweg)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
13	Tiere werden erst unmittelbar vor der Schlachtung zum Tötungsplatz geführt Falls Nein: Wie lange befinden sich Tiere in Treibgängen? Führt dies zu einer vermeidbaren Beunruhigung?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
14	Gehunfähige Tiere werden am Ort ihres Befindens betäubt oder getötet, verletzte Tiere werden angemessen behandelt (z.B. separate Unterbringung)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
15	Tiere mit starken Schmerzen oder Verletzungen oder stark gestörtem Allgemeinbefinden werden sofort geschlachtet bzw. getötet	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
16	Nottötungen / Notschlachtungen (außerhalb des eigentlichen Betäubungs-/ Schlachtplatzes) können unverzüglich erfolgen und werden tierschutzkonform durchgeführt (u.a. funktionsfähiges Betäubungsgerät vor Ort verfügbar, Anwendung durch sachkundige Person, ggf. schnelle Entblutung)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wartestall			
Dokumentation			
17	Betriebliche Arbeitsanweisungen für Tiertransportfahrer / Betriebspersonal zum Belegen der Buchten und die maximale Belegdichte der Buchten werden eingehalten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
18	Über welchen Zeitraum werden Tiere aufgestallt?		

Anlage E.2

Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartestall

19	Wartestallkapazität ist ausreichend (Empfehlung: Kapazität mind. 2 Std. Schlachtleistung für Schweine; Rinder nicht länger als 30 Min. in Wartetreibgängen)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
20	Namen des zuständigen Personals für den Wartestall und die dort aufgestellten Tiere: Für alle Personen liegen Sachkundenachweise vor	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
21	Versorgung der Tiere mit Futter ist bei Aufhalten ab 6 Std. sicher gestellt Futter wird vom <input type="checkbox"/> Betrieb / <input type="checkbox"/> Anlieferer zur Verfügung gestellt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Abläufe im Betrieb/Umgang mit den Tieren			
22	Datum und Uhrzeit des Eintreffens der Tiere wird auf einem Schild bei jeder Haltungsbucht angegeben	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
23	Boden im Stallbereich ist trittsicher : Rind Schwein Falls nein, Angaben zur Häufigkeit, von ausrutschenden/hinfallenden Tieren (möglichst bezogen auf Zeiteinheit oder Anzahl insgesamt ausgezählter Tiere) :	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24	Umgang mit den Tieren erfolgt ruhig und schonend Falls nein, Ursache:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
25	Mind. morgens und abends findet Überprüfung aufgestallter Tiere statt (auch am Wochenende). Die Lichtverhältnisse sind für eine Tierkontrolle ausreichend. Temperatur, Luftfeuchte beeinträchtigen nicht das Wohlbefinden. (Empfehlung: Schweine 5 - 25 °C, bei Berieselung max. 30 °C, rel. Luftfeuchte < 80 %; Rinder 0 - 30 °C, rel. Luftfeuchte < 80 %.)	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
26	<u>Alle Tiere</u> können ungehindert liegen, aufstehen und sich hinlegen (auch angebundene Rinder) und sich drehen (außer einzeln gehaltene Rinder)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
27	Tierverhalten: Tiere sind ruhig und werden nicht unnötig beunruhigt Anteil Tiere, die liegen/ruhen (Schweine sollten ca. 30 Min. nach Aufstallung überwiegend liegen): Lautäußerungen: Rangkämpfe:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
28	Unverträgliche Tiere sind getrennt untergebracht (z. B. nach Geschlecht, Gewichtsklasse, Herkunft, behornt/unbehornt)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
29	Krankheitsverdächtige oder verletzte Tiere sind abgesondert und haben dort Zugang	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Anlage E.2

Checkliste Anlieferung, Entladung und Wartestall

	zu Wasser		
30	Sachgemäßer Einsatz der Berieselungsanlage bei Schweinen (Berieselung nach dem Aufstallen für einige Minuten, dann Abschalten der Anlage. Schweine sollen wegen der Gefahr der Stromableitung nicht nass zur Elektrobetäubung kommen.)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
31	Lärm wird soweit wie möglich vermieden Falls <u>nein</u> , Ursachen:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
32	Alle Tränken sind funktionstüchtig	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
33	Tiere sind nur dort untergebracht, wo sie Zugang zu angepassten Tränken haben	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
34	Buchten sind sauber (Ausscheidungen regelmäßig entfernt)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
35	Liegeflächen für Tiere, die seit mind. 6 Stunden aufgestallt sind, erfüllen hinsichtlich der Wärmeableitung die Erfordernisse für das Liegen Ab 12 Stunden Aufstallung Einstreu oder gleichwertiges Material	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
36	Tiere, die seit mind. 6 Stunden aufgestallt sind, haben Zugang zu geeignetem Futter	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
37	Kühe werden bei Bedarf gemolken und mind. 12 Std. nach dem letzten Melkvorgang Art des Milchentzuges:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Sonstiges			
38	Befunde an den Tieren , die auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften beim Transport oder der Haltung im Erzeugerbetrieb hinweisen, werden vom amtl. Tierarzt erfasst und entsprechend weitergeleitet (VO (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschn. II Kap. I Nr. 2b)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
39	Betrieb ergreift bei stark verschmutzt angelieferten Tieren Maßnahmen. Welche?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Bemerkungen

.....

Anlage B.1

Checkliste zur Kontrolle des betriebseigenen Überwachungsverfahrens nach Art. 16 (Betäubungskontrolle)

Datum und Uhrzeit der Erhebung:

Name der amtl. Kontrollperson:

.....

.....

1	Liegt ein schriftliches Überwachungsverfahren für die Betäubung vor?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
2	Ist für jede Schlachtlinie ein eigenes Überwachungsverfahren vorhanden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
3	Ist eine zuständige Person benannt? Name: _____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Gibt es eine Stellvertreterregelung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Liegt für die zuständigen Personen ein Sachkundenachweis vor, der die entsprechenden Tätigkeiten umfasst?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Sind Indikatoren aufgeführt zur Feststellung von Anzeichen der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit? Sind diese ausreichend?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Das Überwachungsverfahren beinhaltet folgende Indikatoren <input type="checkbox"/> Bewegungen/Reaktionen am Auge <input type="checkbox"/> Bewegungen/Reaktionen des Bewegungsapparates/Flügelschlagen <input type="checkbox"/> Atemtätigkeit <input type="checkbox"/> Reaktion auf Schmerzreize <input type="checkbox"/> Zeit zwischen Betäubung und Entblutestich <input type="checkbox"/> Entblutemenge <input type="checkbox"/> Position Einschussloch (Bolzenschuss)/ Brandmarken (Strom) <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Sind Kriterien (z.B. Grenzwerte) festgelegt, mit denen die Indikatoren bewertet werden? Sind diese ausreichend?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
6	Ist festgelegt, an welchen Positionen die Überprüfung zu erfolgen hat? Die Überprüfung am Tier erfolgt am Ort <input type="checkbox"/> der Betäubung <input type="checkbox"/> des Auswurfs / Verlassen der Betäubungsanlage <input type="checkbox"/> des Stechens <input type="checkbox"/> der Entblutestrecke innerhalb der ersten 60 sek. nach dem Stechen <input type="checkbox"/> der Entblutestrecke ab 60 sek. nach dem Stechen <input type="checkbox"/> unmittelbar vor Eintritt in die Brühung / weiteren Schlachtarbeiten <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Ist festgelegt, wann die Überprüfung zu erfolgen hat (feste Zeiten sowie besondere Ereignisse)?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
8	Ist die Anzahl der Tiere je Stichprobe festgelegt? a) für den üblichen Standardbetrieb b) bei besonderen Anlässen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Richtet sich diese Anzahl nach den wichtigsten Risikofaktoren? Als Risikofaktoren bei 7) und 8) werden einbezogen <input type="checkbox"/> Personalwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage B.1

Checkliste zur Kontrolle des betriebseigenen Überwachungsverfahrens nach Art. 16 (Betäubungskontrolle)

	<input type="checkbox"/> Gerätewechsel/- reparatur <input type="checkbox"/> Änderung der Kategorie oder Gewichtsklasse der Tiere <input type="checkbox"/> bauliche Änderung; Änderungen der Abläufe; sonstige Änderungen der Organisation <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____		
9	Sind die vorgegebenen Überwachungszeiten, -positionen und die Stichprobengröße ausreichend?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
10	Sind Verfahren festgelegt, wie bei festgestellten Abweichungen oder Mängeln weiter vorzugehen ist (übergeordnete Fehlersuche)? Sind diese Verfahren ausreichend? Die Verfahren umfassen folgende Maßnahmen <input type="checkbox"/> Information des Tierschutzbeauftragten <input type="checkbox"/> technische Überprüfung der Betäubungsanlage <input type="checkbox"/> Verwendung von Ersatzbetäubungsgeräten <input type="checkbox"/> Verstärkte Kontrolle am Tier <input type="checkbox"/> Anweisung/Schulung des Personals <input type="checkbox"/> Aussetzen der Betäubung/Schlachtung <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11	Die praktische Durchführung der Betäubungskontrolle erfolgt gemäß dem festgelegten Verfahren und ist geeignet, Mängel im Bereich der Betäubung ausreichend sicher zu erkennen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
12	Die Ergebnisse der Stichprobenkontrolle werden in der vom Betrieb festgelegten Weise dokumentiert	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
13	Veranlasste Maßnahmen bei Mängeln und die Ergebnisse werden dokumentiert (im Rahmen der Dokumentationspflicht des Tierschutzbeauftragten)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Bemerkungen

.....

Leitfaden für die Durchführung der Schlachtung Afrikanischer Welse (*Clarias gariepinus*) in Aquakulturbetrieben

Nach § 4 Tierschutzgesetz¹ und § 12 der Tierschutz-Schlachtverordnung² sind Wirbeltiere vor der Tötung bzw. Schlachtung grundsätzlich zu betäuben. Die Betäubung soll dabei schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden zu einem bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit führen.

Zulässige Betäubungsmethoden für Afrikanische Welse nach Tierschutz-Schlachtverordnung sind:

- ◆ stumpfer Schlag auf den Kopf
- ◆ Elektrobetäubung
- ◆ Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt.

Weiterhin wird gefordert, dass bei der Tötung bzw. Schlachtung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten Fische vor vermeidbaren Schmerzen, Stress und Leiden verschont bleiben sollen. Grundsätzlich kann zwischen einer der drei Betäubungsmethoden gewählt oder diese kombiniert werden.

Zur Gewährleistung einer tierschutzgerechten Betäubung und Schlachtung von Afrikanischen Welsen aus Aquakulturen sowie zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit bzw. vorbereitenden Arbeiten werden folgende Empfehlungen gegeben:

¹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.

² Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982).

Hälterung in Vorbereitung von Transport bzw. Schlachtung

Die Afrikanischen Welse werden über einen Zeitraum von mindestens 72 Stunden vor der Schlachtung ohne Fütterung gehältert, wobei eine schrittweise Absenkung der Wassertemperatur auf 20 °C erfolgen sollte. Es ist ausschließlich klares Frischwasser zu verwenden.

Vorkühlung

Spätestens 24 Stunden vor der vorgesehenen Entnahme der Tiere zur Schlachtung empfiehlt sich zur Beruhigung der Fische eine schrittweise Absenkung der Wassertemperatur im Hälterungsbecken auf 15 °C. Nach der Absenkung sollten die Fische über mindestens 16 Stunden bei einer Temperatur von maximal 15 °C gehältert werden.

Für eine Betäubung mit Kopfschlag empfiehlt sich eine weitere Absenkung der Wassertemperatur auf 12 °C.

Einmal heruntergekühlte Speisefische dürfen nicht wieder hochtemperiert, sondern müssen geschlachtet werden.

Transport in den Schlachtbetrieb

Die Welse werden unter Vermeidung von Stress in Transportboxen umgesetzt. Die Wassertemperatur in den Transportboxen sollte nicht über der Vorkühltemperatur liegen, wobei starke Schwankungen zu vermeiden sind. Die Welse müssen in den Boxen vollständig mit Wasser bedeckt sein.

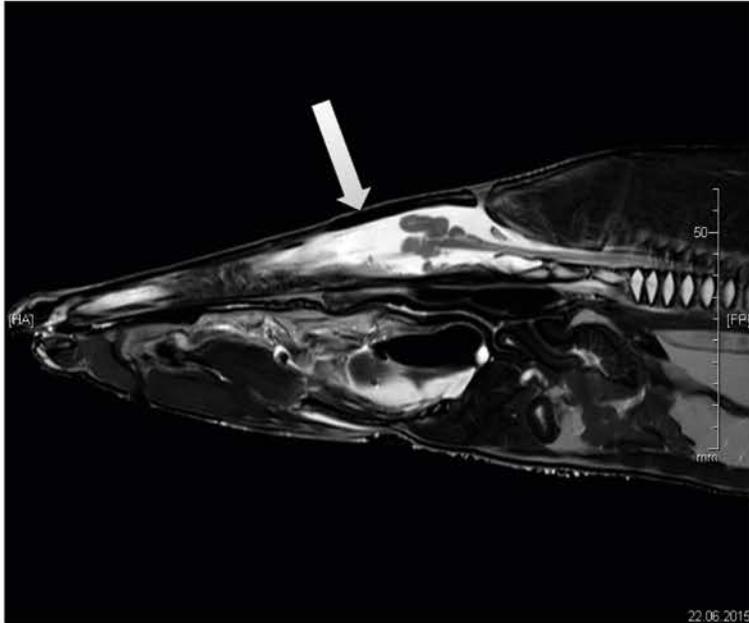


Abb. 1a: Sagitalschnitt durch den Welskopf, MRT, T2. Der Pfeil kennzeichnet die Lage des Gehirns.



Abb. 1b: Sagitalschnitt durch den Welskopf, Schädelhöhle ausgeräumt

1. Betäubung

Die Betäubung kann mechanisch durch einen Schlag auf den Kopf oder elektrisch erfolgen.

Für die Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt stehen im Moment noch keine geprüften bzw. lebensmittelrechtlich zugelassenen Substanzen zur Verfügung.

a) *Betäubung durch Schlag auf den Kopf*

Der Wels wird hierzu auf einer festen Unterlage fixiert und durch einen Schlag auf den Kopf (siehe Abbildungen) betäubt. Unmittelbar nach der Betäubung muss die Entblutung bzw. Schlachtung des Tieres erfolgen.

Die Betäubung durch einen Schlag auf den Kopf ist auf kleine Stückzahlen beschränkt bzw. es ist auf einen Wechsel

der ausübenden Person zu achten, um Ermüdungserscheinungen zu vermeiden

b) Elektrobetäubung

Die Elektrobetäubung kann einzeln per Kopfdurchströmung (Elektrodenansatz am Kopf) oder im Wasserbad (mit Flächenelektroden) erfolgen. Dabei ist unbedingt zu gewährleisten, dass die unmittelbar folgende Schlachtung im Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit erfolgt.

- ◆ Für die **Elektrobetäubung per Kopfdurchströmung** sind die Fische mit einem Kescher aus der Vorkühlung bzw. aus den Transportboxen zu entnehmen und **einzeln** in die Betäubungsbox zu geben. Als Betäubungsbox eignet sich eine nach oben offene Box (Größe ca. 40 cm Höhe x 40 cm Breite x 60 cm Länge). Die Box ist vorher 8 bis 10 cm hoch mit Wasser zu füllen. (In Abhängigkeit vom Gerätetyp und nach vorheriger Prüfung kann auf eine Wasserfüllung verzichtet werden.

Zur Betäubung wird ein Betäubungstransformator mit Handzange genutzt, der folgende Mindestparameter erfüllt:

- Betäubungsstrom: > 1,3 A
- Betäubungsspannung: 250-350 V
- Stromart: Wechselstrom

Die Zange wird in der Mitte zwischen Auge und Ansatzstelle der Brustflosse beidseitig am Kopf angesetzt. Vorher muss der Fisch ruhig in der Betäubungsbox stehen. Das Ansetzen der Elektroden muss schnell erfolgen, da es mit Eintritt der Elektroden in das Wasser zum Stromfluss kommt und sich der Fisch durch den elektrischen Reiz im Becken bewegt.

Die Mindestbetäubungszeit beträgt 4 Sekunden bei einer Mindestbetäubungsstromstärke von 1,3 A.

Als Betäubungsgeräte sind nur Geräte zugelassen, die über ein optisches bzw. akustisches Signal anzeigen, dass ein ausreichender Stromfluss

über mindestens 4 Sekunden erfolgt ist.

Die Tötung des Fisches durch Entbluten muss unmittelbar nach der Betäubung, d.h. spätestens 20 Sekunden nach Beendigung der Betäubung erfolgen.

- ◆ **Elektrobetäubung im Wasserbad:** Eine elektrische Betäubung im Wasserbad ist grundsätzlich möglich. Angaben zu den Parametern der Geräte zur Gewährleistung einer erfolgreichen Betäubung unter Praxisbedingungen können im Moment noch nicht gegeben werden. Die elektrische Betäubung im Wasserbad bedarf der Prüfung im Betrieb.

Hinweise für eine erfolgreiche elektrische Betäubung sind sogenannte tonisch-klonische Krämpfe. Anzeichen einer erfolgreichen Betäubung sind insbesondere eine krampfartige Streckung des Körpers sowie eine weite Öffnung des Mauls. Abwehr- sowie regelmäßige Atembewegungen dürfen nicht mehr zu beobachten sein.

Das Ausnehmen des Fisches darf erst nach der Entblutung oder nach einer sich an die Entblutung unmittelbar anschließenden Kühlung in Eiswasser bzw. auf Eis erfolgen.

c) Kombination von Elektrobetäubung und anschließender Eiswasserbehandlung:

Als Voraussetzung für die Eiswasserbehandlung muss unter Nutzung entsprechender Betäubungsverfahren für den gesamten Zeitraum vom Einsetzen in das Eiswasser bis zur Entblutung bzw. Schlachtung ein Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit der Welse gewährleistet sein³.

³ Angaben zu den Parametern einzelner Elektrobetäubungsgeräte zur Gewährleistung der erfolgreichen Betäubung unter Praxisbedingungen können noch nicht gegeben werden. Die Dauer der elektrischen Betäubung im Wasserbad bis zum Erreichen einer ausreichend lange Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bedarf der Einzelprüfung im jeweiligen Betrieb.



Nach der Betäubung sind die Afrikanischen Welse sofort aus der Betäubungsbox in Behälter mit Eiswasser zu überführen. Durch Zugabe von Crasheis ist bereits vor Eingabe der Welse in den Eiswasserbehälter eine Temperatur von max. 0,5 °C zu gewährleisten. Es wird ein Mischungsverhältnis von Crasheis zu Wasser von 1:1 empfohlen, um die geforderte Temperatur zu erreichen.

Temperaturen unter 0 °C sind nur durch Zugabe von Kochsalz in das Eiswasser zu erreichen.

Alle sich im Eiswasser befindlichen Fische müssen vollständig und dauerhaft vom Eiswasser bedeckt sein. Die Fische verbleiben bis zur Schlachtung im Eiswasser.

Sie sind unmittelbar nach Entnahme aus dem Eiswasser zu Entbluten.

Die Entblutung bzw. Dekapitation der Welse darf nur im Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit erfolgen. Bei Fehlbetäubung oder beim Zeigen von Reflexen bzw. Reaktionen bei Entnahme aus dem Eiswasser müssen die Tiere unverzüglich nachbetäubt und geschlachtet werden. Im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle ist der Betäubungserfolg regelmäßig stichprobenartig zu prüfen. Geeignet sind hierfür insbesondere der Augendreh-Reflex, Drehen auf den Rücken sowie das Fehlen von Schwimm- und Atembewegungen.

Allgemeine Hinweise

Redaktionsschluss: 15.05.2017

Dieser Leitfaden ist regelmäßig den aktuellen Erkenntnissen sowie geänderten gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Dieser Leitfaden wurde erarbeitet von

Dr. Gerd Möbius Universität Leipzig
Dr. Luise Gaede Veterinärmedizinische Fakultät
 An den Tierkliniken
 04103 Leipzig
 ☎ +49 (3 41) 9 73 81 25
 E-Mail: moebius@vmf.uni-leipzig.de

Dr. Grit Bräuer Sächsische Tierseuchenkasse
 Löwenstr. 7a
 01099 Dresden
 ☎ +49 (3 51) 8 06 08 18
 E-Mail: braeuer@tsk-sachsen.de

Dr. Gert Füllner Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
 Abteilung Landwirtschaft
 Referat Fischerei
 ☎ +49 (3 59 31) 2 96 18
 E-Mail: gert.fuellner@smul.sachsen.de



Transportkontrollen in Sachsen 2014

Tierart	Gezielte Kontrollen ^a	Zufallskontrollen ^b	Dokumentenkontrollen
Rinder			
Anzahl der Kontrollen	300	2	
Anzahl der kontrollierten Tiere	27 234	34	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	300	2	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	294	1	5
Schweine			
Anzahl der Kontrollen	175	2	
Anzahl der kontrollierten Tiere	51 461	1 286	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	178	2	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	590	2	4
Schafe/Ziegen			
Anzahl der Kontrollen	7	1	
Anzahl der kontrollierten Tiere	39	31	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	7	1	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	7	1	0
Equiden			
Anzahl der Kontrollen	10	1	
Anzahl der kontrollierten Tiere	38	7	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	10	1	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	9	1	1
Geflügel			
Anzahl der Kontrollen	3 200	0	
Anzahl der kontrollierten Tiere	48 005 198	0	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	3 182	0	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	2 963	0	5

Tabelle 7: Transportkontrollen in Sachsen im Jahr 2014 gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

^a Kontrollen am Versandort mit Ziel anderer Mitgliedstaat oder Drittland und alle Kontrollen am Schlachthof

^b Kontrollen im fließenden Verkehr und Kontrollen beim Ver- und Umladen an Kontroll- und Sammelstellen

Transportkontrollen in Sachsen 2015

Tierart	Gezielte Kontrollen ^a	Zufallskontrollen ^b	Dokumentenkontrollen
Rinder			
Anzahl der Kontrollen	587	9	
Anzahl der kontrollierten Tiere	47 005	164	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	457	9	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	556	9	22
Schweine			
Anzahl der Kontrollen	178	5	
Anzahl der kontrollierten Tiere	100 416	3 162	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	174	5	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	1 135	4	28
Schafe/Ziegen			
Anzahl der Kontrollen	1	1	
Anzahl der kontrollierten Tiere	250	300	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	1	1	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	!	1	2
Equiden			
Anzahl der Kontrollen	63	0	
Anzahl der kontrollierten Tiere	284	0	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	43	0	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	33	0	7
Geflügel			
Anzahl der Kontrollen	2 934	0	
Anzahl der kontrollierten Tiere	47 763 962	0	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	2 857	0	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	2 690	0	2
Fische			
Anzahl der Kontrollen	10	0	
Anzahl der kontrollierten Tiere (in t)	1	0	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	10	0	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	7	0	4
Sonstige			
Anzahl der Kontrollen	6	7	
Anzahl der kontrollierten Tiere	120 006	72	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	5	7	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	3	2	14

Tabelle 8: Transportkontrollen in Sachsen im Jahr 2015 gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

^a Kontrollen am Versandort mit Ziel anderer Mitgliedstaat oder Drittland und alle Kontrollen am Schlachthof

^b Kontrollen im fließenden Verkehr und Kontrollen beim Ver- und Umladen an Kontroll- und Sammelstellen

Transportkontrollen in Sachsen 2016

Tierart	Gezielte Kontrollen ^a	Zufallskontrollen ^b	Dokumentenkontrollen
Rinder			
Anzahl der Kontrollen	330	25	
Anzahl der kontrollierten Tiere	37 825	383	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	304	18	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	305	25	207
Schweine			
Anzahl der Kontrollen	134	17	
Anzahl der kontrollierten Tiere	74 322	5 388	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	87	15	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	91	17	75
Schafe/Ziegen			
Anzahl der Kontrollen	5	0	
Anzahl der kontrollierten Tiere	304	0	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	3	0	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	3	0	2
Equiden			
Anzahl der Kontrollen	49	1	
Anzahl der kontrollierten Tiere	141	0	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	28	0	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	39	1	7
Geflügel			
Anzahl der Kontrollen	1 936	2	
Anzahl der kontrollierten Tiere	23 469 279	972	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	1 152	0	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	1 648	2	15
Fische			
Anzahl der Kontrollen	17	0	
Anzahl der kontrollierten Tiere (in t)	13 313	0	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	13	0	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	12	0	41
Sonstige			
Anzahl der Kontrollen	7	11	
Anzahl der kontrollierten Tiere	1 712	63	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	6	0	

Tabelle 9: Transportkontrollen in Sachsen im Jahr 2016 gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

^a Kontrollen am Versandort mit Ziel anderer Mitgliedstaat oder Drittland und alle Kontrollen am Schlachthof

^b Kontrollen im fließenden Verkehr und Kontrollen beim Ver- und Umladen an Kontroll- und Sammelstellen

Fortbildungen

Die Fortbildung für Amtsärzte und amtliche Tierärzte der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen fanden im Aus- und Fortbildungszentrum der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen statt. In dieser Fortbildung ging es unter anderem um folgende Themen:

7. Mai 2014

Afrikanische Schweinepest, EU-Rechtsvorschriften, amerikanische Faulbrut, Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz

10. November 2014

Tötung von überlebensschwachen Saugferkeln bis 5 kg im Bestand, Fleischhygienerecht, Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren, Entwicklung der Datenbanken im Veterinärbereich in Sachsen, Afrikanische Schweinepest

6. Mai 2015

Großkontrollen in Schweinebetrieben, neue Fischarten und Haltungsformen, Brucella – Nachweis bei Wildschweinen, Equine infektiöse Anämie

11. November 2015

25 Jahre ZV TBA Sachsen – Von der Tierkörperbeseitigung zum Verarbeitungsbetrieb tierischer Nebenprodukte, Möglichkeiten der Diagnose und Bekämpfung von anzeige-

pflichtigen Tierseuchen der Honigbiene, Entwicklung der Datenbanken im Veterinärbereich in Sachsen, Salmonellenbekämpfung in Geflügelhaltungen

11. Mai 2016

CEV-bedingte Erkrankung der Karpfen, Datenverarbeitung und Probendurchlauf in der Milchserologie, SiGN – Forschungsprojekt, Sachstand Kastenstandhaltung bei Sauen

24. Oktober 2016

Nachweis des Hepatitis E-Virus bei Wild- und Hausschweinen in Sachsen, Änderungen im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Wer ein Tier hält oder betreut, muss über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und Unterbringung des Tiers verfügen. Die Nutztier-haltungsverordnung geht noch einen Schritt weiter. Demnach muss der Nutztierhalter sicherstellen, dass nicht nur ausreichend viele Personen für Fütterung und Pflege zur Verfügung stehen, sondern auch, dass die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, denn der Umgang der betreuenden Personen mit den Tieren auf das Tierwohl ist sehr hoch. Das bedeutet in der Praxis auch, diese Personen durch geeignete Fort- und Weiterbildungen zu schulen. Denn es liegt in der Verantwortung des Betriebsinhabers, für einen tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren zu sorgen.

Weitere Fortbildungen

4. März 2014

Sachkundelehrgang Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Lehr- und Versuchsgut Köllitsch

23. September 2014

Sächsischer Geflügeltag in Bennewitz: Tierwohl für Pute, Henne und Broiler

22. September 2015

Sächsischer Geflügeltag in Oschatz: aktuelle Fragen und Forschungsergebnisse zu Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung von Gänsen und Enten

20. September 2016

Sächsischer Geflügeltag in Bennewitz: Haltung von Legehennen mit intakten Schnäbeln

Eine Auflistung der Angebote des LfULG ist seit 2014 zu finden auf der Website: <https://www.smul.sachsen.de/lfulg/40960.htm>

Fachexkursionen

Juni 2017

Cunnersdorf: Weidehaltung und Offenstallhaltung, Haltung von Rindern mit Hörnern

Mai 2017

Dänemark: Fortbildung zur Haltung von Sauen in Kastenständen.

Juni 2016

Vortrag zur Versuchstierhaltung am Max-Planck-Institut für Molekulare Zellbiologie und Genetik in Dresden durch den Zoologen Jussi Helppi

Juni 2015

Köllitsch: Führung durch die Anlagen des Lehr- und Versuchsgut des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Juni 2014

Leipzig: Führung durch Gebäude und Außenanlagen des Tierheims Leipzig mit Fokus auf die Aufnahme von Reptilien, insbesondere Schlangen

Forschungsprojekte des LfULG hinsichtlich Tierhaltung und Tierschutz im Berichtszeitraum (abgeschlossene und laufende Vorhaben)

Kurzbezeichnung	Beschreibung
Tierart Rind	
Strategie – Gesunde Milchkuh (abgeschlossen)	Überprüfung von Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit in sächsischen Milchrindbeständen <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Klauengesundheit durch vorausschauende, orthopädische Klauenpflege • Erarbeitung und Erprobung einer Methodik zur Analyse und Bewertung des Hygienestatus • Verbesserung der Abkalbhygiene durch Abkalbung in Einzelboxen
Kälbergesundheit (Abschluss 2017)	Erprobung von Hygiene- und Fütterungsmaßnahmen für Tränkkälber in den ersten Lebensstagen zur Vermeidung von durch Kryptosporidien bedingten Durchfallerkrankungen
Enthornung von Kälbern (Abschluss 2017)	Bewertung verschiedener Verfahren zur Verödung der Hornanlage bei Kälbern bis zur fünften Lebenswoche
Vermeidung von Gelenksirritationen (abgeschlossen)	Erprobung von unterschiedlichen Liegeboxenbelägen zur Vermeidung von Gelenksirritationen bei Milchrindern
Mehr Milch aus sächsischem Gras und einheimischen Eiweißfuttermitteln (abgeschlossen)	Möglichkeiten und Grenzen einer erfolgreichen Milcherzeugung auf der Basis hoher Grasanteile in der Ration und bei schrittweisem Verzicht auf Futtermittelimporte
TANNISIL (abgeschlossen)	Optimierung der Proteinqualität von Grobfuttermittel für die Wiederkäuerernährung durch Einsatz kondensierter Tannine als Silierzusatz.
SilaToast (2016 begonnen)	Untersuchungen zur Verbesserung ernährungsphysiologischer Eigenschaften von Ackerbohnen und Erbsen für Milchrinder durch kombinierte gärobiologische und thermische Behandlung
SAW-Tierortung (abgeschlossen)	Entwicklung und Erprobung eines Tierortungssystems mit passiven SAW-Transpondern im Rahmen von Stallmanagementsystemen
Prophylaxe infektiöse Klauenerkrankungen (2016 begonnen)	Erarbeitung von systematischen Handlungsempfehlungen zur Vermeidung infektiöser Klauenerkrankungen
Tierart Schwein	
Verminderung von Verhaltensstörungen beim Schwein – Schwanzbeißen (abgeschlossen)	Evaluierung von geeigneten Maßnahmen zur Verminderung und Prävention von Verhaltensstörungen beim Schwein mit Erarbeitung einer Checkliste als Handlungsanleitung und zur Dokumentation in den Betrieben
Tierwohl in der Schweinehaltung (Abschluss 2017)	Im Rahmen des Projektes sollen Parameter geprüft werden, mit denen die Wirkung von Haltungsverfahren auf das Tierwohl bewertet werden kann. Die Bewertung erfolgt auf der Basis der körperlichen Unversehrtheit der Tiere, des Tierverhaltens sowie den erzielten biologischen Leistungen und Tierverlusten bzw. notwendigen Behandlungen.
Optimierungskriterien für Bewegungsbuchten im Abferkelbereich (begonnen)	Entwicklung von tiergerechten Abferkelbuchten für die freie Bewegung von Sauen
Tierart Geflügel	
Praxiserprobung zum Verzicht auf das Kupieren von Schnäbeln bei Legehennen (abgeschlossen)	Zielstellung: Frühzeitiges Erkennen von Verhaltensstörungen und deren Ursachen, Einleitung von Maßnahmen zum Gegensteuern bei Verhaltensstörungen

Endnoten

- 1 siehe: Christian Dürnberger: Tierschutz und Tierethik, <http://www.ttn-institut.de/node/106> (abgerufen 23.05.2017)
- 2 siehe: Tagungsbericht: Das Tier an sich? Neue wissenschaftliche Perspektiven der Mensch-Tier-Beziehung, <http://www.ttn-institut.de/node/1241> (abgerufen 23.05.2017)
- 3 Maike Kayser, Achim Spiller: Massentierhaltung: Was denkt die Bevölkerung? Ergebnisse einer Studie, Göttingen 2011
- 4 Beispielsweise die Dokumentation in der ARD am 14.07.2014: »Deutschlands Ferkelfabriken«, in der es um die Tötung junger Ferkel kurz nach der Geburt geht.
- 5 Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Kurzfassung des Gutachtens, Berlin, Seite 1
- 6 ebenda Seite 37
- 7 siehe: Achim Spiller, Ute Knierim: Leitlinien für eine gesellschaftliche akzeptierte Tierhaltung im Jahr 2030, in: Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung 9/2015, Seiten 324-327
- 8 Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik, (2015), Seite 39
- 9 Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik, (2015), Seite 38
- 10 Empfehlungen (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG
- 11 siehe Anhang: Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen)
- 12 »Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prävention von Schwanzbeißen sowie Schwanz- und Ohrenrandnekrosen bei Schweinen in Sachsen vom 30.11.2016«
- 13 Rede Staatsministerin Barbara Klepsch im Landtagsplenum am 12. April 2017 Drucksache 6/8458, Seite 3
- 14 siehe Deutscher Bundestag Drucksache 18/9976
- 15 siehe auch Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit LA-VES: Empfehlungen zum Erhalt der Fußballengesundheit von Masthühnern, <http://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierschutz/niedersaechsische-empfehlungen-zum-erhalt-der-fuballengesundheit-von-masthuehnern-73953.html> (abgerufen am 01.07.2017)
An diesen Empfehlungen orientiert sich Sachsen. Handlungsempfehlungen liegen den entsprechenden Verbänden der Geflügelwirtschaft vor und können in den betroffenen Betrieben auch angewendet werden.
- 16 Die Initiative von Bundeslandwirtschaftsministerium und Geflügelwirtschaft verfolgt folgende Absicht: »Ziel ist es dabei, die Züchtung, die Haltungseinrichtungen und Haltungsmanagement den Bedürfnissen der Tiere so weit anzupassen, dass eine Haltung von Geflügel mit ungekürzten Schnabelspitzen möglich ist, ohne dass es dabei zu vermehrten Verletzungen und Ausfällen kommt.« Aus: Eine Frage der Haltung. Neue Wege für mehr Tierwohl. Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen, Seite 5
- 17 siehe Empfehlungen Niedersachsen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus oder Leitfaden Österreich zum Management von Legehennen in Freiland- und Bodenhaltung mit besonderer Berücksichtigung der Verhaltensstörungen Kannibalismus und Federpicken
- 18 siehe Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz (Herausgeber), Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen, 3. Auflage 03/2009
- 19 Zum besonderen Status der Herdenschutzhunde siehe Kapitel 2.5.1 Wander- und Weidehaltung Erlass der Landesdirektion Sachsen
- 20 Entscheidung 2006/778/EG der Kommission vom 14.11.2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden
- 21 Susanna Ellner, Unzweckmäßige Tränkesysteme für Kälber. Durstig quer durch Europa, in: NZZ vom 17.05.2017, <https://www.nzz.ch/panorama/unzweckmaessige-traenkesysteme-fuer-kaelber-und-laemmer-durstig-quer-durch-europa-ld.1293764> (abgerufen am 27.06.2017)
- 22 Urteil des EuGH vom 03.12.2015 (C-301/14), Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.07.2016 (3 C 23.15)
- 23 Medieninformation 54/2017 des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen vom 18. April 2017
- 24 Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz fördert die Tierschutzvereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt gemäß Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes vom 5. November 2001 (SächsGVBl. Seite 1160).
- 25 Aus: QS GmbH April 2017
- 26 Hausgeflügel, Laufvögel, Enten, Gänse, Truthühner

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Betriebe mit Haltungsplätzen für Rinder nach Haltungsverfahren am 1. März 2010	Seite 15
Tabelle 2	Tierschutzrechtliche Verstöße in Schlachtbetrieben 2014	Seite 30
Tabelle 3	Tierschutzrechtliche Verstöße in Schlachtbetrieben 2015	Seite 30
Tabelle 4	Tierschutzrechtliche Verstöße in Schlachtbetrieben 2016	Seite 31
Tabelle 5	Schlachtung tragender Säugetiere in der EU im letzten Drittel der Trächtigkeit	Seite 33
Tabelle 6	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben 2014 bis 2016	Seite 45
Tabelle 7	Transportkontrollen in Sachsen im Jahr 2014 gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	Seite 60
Tabelle 8	Transportkontrollen in Sachsen im Jahr 2015 gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	Seite 61
Tabelle 9	Transportkontrollen in Sachsen im Jahr 2016 gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	Seite 62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Restriktionszonen HPAI H5N8 Sachsen (Stand: 20.02.2017)	Seite 36
Abbildung 2	Bereitgestellte Haushaltsmittel zur Förderung von eingetragenen Tierschutzvereinen in Sachsen	Seite 38

**Herausgeber und Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: presse@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de
www.facebook.com/SozialministeriumSachsen
www.twitter.com/sms_sachsen

Redaktionsschluss:

Oktober 2017

Gestaltung und Satz:

Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Bildnachweise:

Fotolia.com – ©flohfoto (Titel), ©Carola Schubbel (S. 19), ©deponite (S. 21), ©sanneberg (S. 33), ©Devin (S. 34), ©Mattoff (S. 35) | Christian Hüller (S.2) | Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden (S. 11, 15, 42, 57) | Landratsamt Mittelsachsen (S. 25) | Laves, Archiv Tierschutzdienst (S. 13) | pixabay.com (S. 17, 20 o., 22) | Swen Reichhold (S. 39) | SMS (S. 10, 11, 16, 18) | SMUL (S. 41)

Druck:

Stoba-Druck GmbH

Auflage:

200 Stück

Bestellung:

Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung
Telefon: 0351 2103671
Telefax: 0351 2103681
publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.